

ABERKENNUNG DER DOKTORWÜRDE  
AN DER UNIVERSITÄT ERLANGEN IN DER ZEIT DES  
NATIONALSOZIALISMUS

R. M67. ✓

Jr. mit 2 Anlagen

im den Formatum des untenstehenden  
Submitt

mit dem Kopieren im Anhang zur Form  
des Anhangs des Submitt.

Erlangen, den 27. 6. 39.  
Der Rektor der Universität:

1. 4.  
Herrn

*[Signature]*

Nach der Promotionsordnung ist im Falle des Verlustes wegen  
Abwanderung der dtsch. Staatsangehörigkeit der St. Titel abzurufen.  
Soll bitte ein dafür notwendiges Beschlüss herbeizuführen.

1. 5. 39.

*[Signature]*

Naturw. Fakultät  
Universität Erlangen  
Eing. 24. 4. 39. Ausg. 25. 5. 39  
Nr. 1129

R. M67. ✓

Jr. mit 2 Anlagen

im die Formatum

mit dem Kopieren im Anhang.

Erlangen, den 5. 5. 39.  
Der Rektor der Universität:

Universität Erlangen  
Eingel. -4.MAI.1939  
No. M67. Beil. 2

*[Signature]*

Medizinische Fakultät  
Erlangen am 6. 5. 39. Nr. 761

Mit Herrn Schrammle in verbanden  
*[Signature]*

Theologische Fakultät  
der Universität Erlangen  
8. 5. 39. *[Signature]*

Universität Erlangen  
Eingel. 13.MAI.1939  
No. M67. Beil. 2

Philosophische Fakultät  
Erlangen  
10. 5. 39  
20. 5. 39  
290

des die Vorstellig des Erlang  
des Erlangens des Erlangens  
des Erlangens

*[Signature]* *[Signature]* 11. 5. 39  
Bezgl. Schrammle 12. 5. 39

Beschlussfassung über die Durchführung eines Entzugs der Doktorwürde  
(Universitätsarchiv Erlangen-Nürnberg: A1/3a Nr. 946g)

AKADEMISCHE REDEN UND KOLLOQUIEN  
Band 29

# Aberkennung der Doktorwürde an der Universität Erlangen in der Zeit des Nationalsozialismus

**Dokumentation der Gedenkakte der Medizinischen Fakultät  
und des Fachbereichs Rechtswissenschaft**


**und**

**Aberkennungen an der Theologischen  
und der Naturwissenschaftlichen Fakultät**

herausgegeben von Thomas A. H. Schöck  
Kanzler der Friedrich-Alexander-Universität

Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg 2010

Die Buchreihe AKADEMISCHE REDEN UND KOLLOQUIEN DER FRIEDRICH-ALEXANDER-UNIVERSITÄT ERLANGEN-NÜRNBERG wurde begründet von Professor Dr. Horst Claus Recktenwald. Sie wird fortgeführt durch die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Erlangen-Nürnberg (derzeitiger Vorsitzender: Professor Dr. Hans-Peter Steinrück), Schlossplatz 4, 91054 Erlangen.

Redaktion: Dr. Clemens Wachter, Universitätsarchiv Erlangen-Nürnberg  
Verlag: Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg  
Universitätsstraße 4, 91054 Erlangen  
Druck: VDS  VERLAGSDRUCKEREI SCHMIDT  
91413 Neustadt an der Aisch  
ISBN: 978-3-9808453-1-1  
ISSN: 0178-2479

## Inhalt

Geleitwort des Präsidenten	7
<b>Gedenkakt der Medizinischen Fakultät am 12. Juli 2008</b>	<b>9</b>
Einführung in den Gedenkakt Prof. Dr. Winfried Neuhuber	11
Hintergründe der Aberkennung der Doktorwürde an der Erlanger Medizinischen Fakultät im „Dritten Reich“ Prof. Dr. Renate Wittern-Sterzel	12
Folgen der Aberkennung der Doktorwürde an der Erlanger Medizinischen Fakultät im „Dritten Reich“ Prof. Dr. Andreas Frewer	19
Verlesung der Namen der Betroffenen Bettina Schottner und Anna Thiel	31
Würdigung der Betroffenen Prof. Dr. Bernhard Fleckenstein, Dekan der Medizinischen Fakultät	35
<b>Gedenkakt des Fachbereichs Rechtswissenschaft am 11. Februar 2010</b>	<b>37</b>
Zum Gedenken an die Opfer unrechtmäßiger Aberkennung der Doktorwürde an der Erlanger Juristischen Fakultät im Nationalsozialismus Prof. Dr. Bernd Mertens	39
Adolf Freiherr von Harnier. Ein Lebensbild Louis Freiherr von Harnier	43
<b>Aberkennungen</b>	<b>51</b>
Theologische Fakultät Prof. Dr. Otto Merk	53
Naturwissenschaftliche Fakultät Dr. Clemens Wachter	66
Anmerkungen zur archivalischen Überlieferung und Nachträge Dr. Clemens Wachter	74

Verwiesen sei auf die bereits erschienenen Dokumentationen:

**Aberkennungsfälle und Gedenkakt der Philosophischen Fakultät(en):**

Hartmut Kugler (Hg.): Lilli Bechmann-Rahn-Preis. Erste Verleihung im Rahmen der Promotionsfeier der Philosophischen Fakultäten am 5. Februar 1999 (Akademische Reden und Kolloquien 19), Erlangen 2000.

**Aberkennungsfälle der Medizinischen Fakultät:**

Renate Wittern / Andreas Frewer: Aberkennungen der Doktorwürde im „Dritten Reich“. Depromotionen an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen (Erlanger Forschungen Sonderreihe Bd. 12), Erlangen 2008.

**Aberkennungsfälle der Juristischen Fakultät:**

Bernd Mertens / Margareta Feketitsch-Weber: Die Aberkennung von Doktorgraden an der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen im Nationalsozialismus (Erlanger Forschungen Sonderreihe Bd. 15), Erlangen 2010.

## Geleitwort

An der Friedrich-Alexander-Universität entzog man in der Zeit des Nationalsozialismus in über 150 Fällen rechtmäßig Promovierten aus ideologischen und politischen Gründen ihren akademischen Grad. Durch diese Unrechtsakte wurden diese Personen unter dem Schein der Legalität aus der akademischen Gemeinschaft ausgestoßen und ihre wissenschaftlichen Verdienste desavouiert.

Mit der vorliegenden, vierten Publikation zu diesem Thema haben sich nun alle seinerzeitigen Fakultäten unserer Universität ihrer Verantwortung gestellt und die Abkennungsfälle aus ihrem Bereich dokumentiert. Nachdem bis vor einigen Jahren bundesweit zumeist der Mantel des Schweigens über diese Vorgänge gebreitet worden war, zeugen nun Transparenz und Aufarbeitung von einem anderen Umgang mit diesen Belegen staatlicher Willkür. Zeichen dafür ist auch die öffentliche Würdigung der Betroffenen im Rahmen unserer Absolventen- und Promotionsfeiern. Nach den Philosophischen Fakultäten, die dies für ihre Disziplinen bereits vor einigen Jahren praktiziert und publiziert haben, sind nun mit dem vorliegenden Band auch die Gedenkakte der Medizinischen Fakultät und des Fachbereichs Rechtswissenschaft dokumentiert und einer breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben.

Freilich kann weder die Offenlegung und wissenschaftliche Untersuchung dieser brüskierenden Akte noch deren Würdigung in öffentlichen Gedenkakten jene Niederung universitären Handelns sühnen oder gar ungeschehen machen. Der offensive Umgang mit den Geschehnissen soll aber den Nachkommen der Gedemütigten Zeugnis davon ablegen, dass die Friedrich-Alexander-Universität, die diese Bürde mit den anderen deutschen Universitäten jener Jahre teilt, sich ihrer historischen Verantwortung bewusst ist und anstrebt, den betroffenen Promovierten, zumindest im Rahmen des heute noch Möglichen, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Die Erinnerung an diese Schuld soll schließlich den künftigen akademischen Generationen Mahnung zur Wachsamkeit sein. Akademische Freiheit bedeutet auch, sich nicht den Zwängen ideologisch oder politisch motivierter Einflussnahme zu unterwerfen.

Prof. Dr. Karl-Dieter Grüske  
Präsident der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg



Gedenkakt  
der Medizinischen Fakultät

im Rahmen der Promotionsfeier  
am 12. Juli 2008  
im Auditorium maximum der Universität



## Einführung in den Gedenkakt

PROF. DR. WINFRIED NEUHUBER

Mit dem „Gedenkakt für die Opfer unrechtmäßiger Aberkennungen der Doktorwürde im Nationalsozialismus“ möchte die Medizinische Fakultät heute an ein dunkles Kapitel deutscher Universitätsgeschichte erinnern, an dem auch die Erlanger Universität und die Medizinische Fakultät beteiligt waren.

Um die hiervon Betroffenen in unser kollektives Gedächtnis zurückzurufen, hat eine Arbeitsgruppe des hiesigen Instituts für Geschichte und Ethik der Medizin in einem von Universität und Medizinischer Fakultät geförderten Projekt während der letzten beiden Jahre die Hintergründe dieser Vorgänge zu erhellen und die Schicksale der Betroffenen aufzuklären versucht.

Die beiden Projektleiter, Frau Kollegin Wittern-Sterzel und Herr Kollege Frewer, werden jetzt aus ihren Ergebnissen, die vor wenigen Tagen in einer umfangreichen Studie im Druck erschienen sind,<sup>1</sup> berichten, und im Anschluss daran werden die beiden Projektmitarbeiterinnen Bettina Schottner und Anna Thiel die Namen verlesen, bevor der Dekan für eine abschließende Würdigung der Betroffenen das Wort ergreift.

---

<sup>1</sup> Renate Wittern / Andreas Frewer: Aberkennungen der Doktorwürde im „Dritten Reich“. Depromotionen an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen (Erlanger Forschungen Sonderreihe Bd. 12), Erlangen 2008.

## **Hintergründe der Aberkennung der Doktorwürde an der Erlanger Medizinischen Fakultät im „Dritten Reich“**

PROF. DR. RENATE WITTERN-STERZEL

Die Verleihung akademischer Grade und Würden gehörte seit dem Mittelalter zum Kernbestand der Autonomie der Universitäten. Seit dem 19. Jahrhundert, das eine Verstärkung des staatlichen Einflusses auf die Bildungseinrichtungen mit sich brachte, bedurften die Promotionsordnungen zwar der Genehmigung des Staates, die Einzelheiten der Regelungen fielen aber in die Verantwortlichkeit der Hochschulen und ihrer Fakultäten. Hierzu gehörte auch die nachträgliche Aberkennung der Doktorwürde, die bis in die Weimarer Zeit ein extrem seltenes Ereignis und auch nur in wenigen Promotionsordnungen überhaupt vorgesehen war.

Dies änderte sich grundlegend nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten. Am 14. Juli 1933 – also vor fast genau 75 Jahren – erließen die Machthaber des „Dritten Reiches“ das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“, das besagte, dass „Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben.“ Das Gesetz reagierte damit auf die erste große Emigrationswelle im Frühjahr 1933 nach dem Reichstagsbrand, zielte also zunächst auf die politischen Gegner des Regimes. Nachdem aber im weiteren Verlauf der dreißiger Jahre immer mehr Juden versuchten, sich durch Flucht ins Ausland zu retten, wurde es zunehmend auch ein Instrument zur gezielten Entrechtung der Juden.

Für die deutschen Universitäten wurde das Gesetz dadurch verhängnisvoll, dass es zum Ausgangspunkt einer weit reichenden Änderung der Promotionsordnungen führte. Die Initiative hierzu ging beschämender Weise von der deutschen Studentenschaft aus, deren Repräsentant – ein Student aus München – mit der Begründung, dass die „emigrierten Landesverräter“ nicht würdig seien, einen deutschen Dokortitel zu tragen, das Kultusministerium aufforderte, allen Ausgebürgerten den

akademischen Titel zu entziehen. Auf der Basis dieses Vorschlags, der in das neue reichsweite Promotionsrecht aufgenommen wurde, wurden bis 1945 weit über tausend überwiegend jüdische Doktoren und Doktorinnen ihres an einer deutschen Hochschule aufgrund wissenschaftlicher Leistungen erworbenen Dokortitels beraubt. Widerstand von Seiten der Universitäten gegen diesen Einbruch der Politik in die Wissenschaft hat es nicht gegeben.

Eine weitere Bestimmung der seit 1934 durch verschiedene Erlasse staatlich geregelten Promotionsordnung sah zudem vor, dass die Doktorwürde wieder entzogen werden konnte, wenn ihr Träger wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden war. Zu diesen strafbaren Handlungen zählten insbesondere eindeutig als politisch und ideologisch zu klassifizierende Delikte wie Hochverrat, Verstöße gegen das Heimtückegesetz, die so genannte Rassenschande oder das Abhören von Feindsendern. Für andere Delikte, die auch vor 1933 strafwürdig waren, wie etwa Homosexualität oder Abtreibung, wurde das Strafmaß von den Nationalsozialisten in bestimmten Fällen so drastisch verschärft, dass auch hier nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls vielfach von politisch motivierten Unrechtsurteilen auszugehen ist.

Für die Durchführung aller Depromotionen war ein Ausschuss aus Rektor und Dekanen verantwortlich. Dieser hatte bei den Ausgebürgerten lediglich die Funktion der Tatbestandsfeststellung. Dasselbe galt dann, wenn das Gerichtsurteil gegen einen Promovierten als Nebenfolge den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vorsah. In allen anderen Fällen hatten die Universitäten immerhin einen gewissen Ermessensspielraum.

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen hat in der Zeit des Nationalsozialismus über 160 Dokortitel entzogen, davon über hundert allein in den Jahren zwischen 1939 bis 1941. An der Medizinischen Fakultät sind 31 Verfahren zur Aberkennung des Doktorgrades aktenkundig. In 22 Fällen wurde der Titel entzogen, neunmal entschied sich der Ausschuss der Dekane wegen Geringfügigkeit des Deliktes dagegen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Renate Wittern / Andreas Frewer: Aberkennungen der Doktorwürde im „Dritten Reich“. Depromotionen an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen (Erlanger Forschungen Sonderreihe Bd. 12), Erlangen 2008.

Unter den 22 Promovierten, die ihren Titel verloren, waren 13 Ärztinnen und Ärzte jüdischen Glaubens, einer war mit einer Jüdin verheiratet, die zum Katholizismus übergetreten war, und fiel deshalb unter das so genannte Rassegesetz. In elf Fällen wurde die Aberkennung ausgesprochen, nachdem die Betroffenen emigriert waren und daraufhin die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatten; in den anderen elf Fällen erfolgte die Entziehung aufgrund eines Gerichtsurteils.

Unter denjenigen, die ihren Dokortitel aufgrund der Ausbürgerung verloren, waren sieben zum Zeitpunkt der Depromotion bereits über 50, die beiden ältesten sogar über 70 Jahre alt. Über die Hälfte der Betroffenen hatte im Ersten Weltkrieg gedient.

Obwohl die Boykottmaßnahmen gegen die jüdischen Ärzte bereits kurz nach der Machtübernahme einsetzten, emigrierten nur drei der in Erlangen promovierten Ärzte gleich im Jahre 1933. Die anderen warteten trotz der Berufsverbote und mannigfachen Schikanen ab (wohl auch in der Hoffnung, dass der „Spuk“ bald zu Ende sein würde), und gingen erst, nachdem ihnen ihre Existenzgrundlage systematisch genommen war und sie damit jede Lebensperspektive in Deutschland verloren hatten; so verließen weitere drei im Jahre 1937 ihre Heimat, zwei emigrierten 1938 und die anderen drei in den Jahren 1939 und 1940.

Hinter diesen spröden Zahlen verbergen sich – das haben unsere Recherchen gezeigt – erschütternde Schicksale, die aufzuhellen das zentrale Anliegen unserer Untersuchung war. Die Emigration bedeutete für alle Betroffenen und ihre Angehörigen einen tiefen Bruch in ihrer Biographie, von dem sich die meisten nicht wieder erholten. Mit der Zwangsexpatriation durch die Nationalsozialisten und der darauf folgenden Aberkennung der Doktorwürde durch die Universitäten wurden sie dann zusätzlich gewissermaßen in Acht und Bann gelegt und ihrer bürgerlichen und intellektuellen Identität beraubt. Mit dem Versuch der Rekonstruktion ihrer Biographien wollen wir ihre Vertreibung aus der Heimat und aus der akademischen Gemeinschaft zumindest symbolisch rückgängig machen.

Die kurze Darstellung des Schicksals von vier Betroffenen soll schlaglichtartig die Entwürdigung der Opfer und das Ausmaß des Unrechts, das hier verübt wurde und an dem im letzten Schritt auch die Erlanger Universität und im speziellen die Medizinische Fakultät beteiligt waren, wenigstens ahnen lassen.

Besonders schwer traf die Verfolgung der Nationalsozialisten die Familie Hollerbusch aus Fürth. Sowohl der Vater Joseph als auch der Sohn Adolf wurden in Erlangen zum Dr. med. promoviert und später von der Universität depromoviert. Beide waren als praktische Ärzte in Fürth tätig. Der Sohn verlor bereits im April 1933 in Folge der ersten Ausgrenzungsmaßnahmen seine Kassenzulassung und damit seine Existenzgrundlage, der Vater durfte noch einige Jahre weiter praktizieren.

Beide wurden in der Nacht zum 20. Juli 1933 durch die SA verhaftet und „gezwungen, in Filzpantoffeln zum städtischen Friedhof und zurück zu marschieren, wobei sie durch Fußdritte [sic!] in die Fersen und in beide Waden zu schnellerem Gehen angetrieben wurden. An diesen Vorfall schloss sich eine mehrtägige Schutzhaft auf dem Polizeiamt in Fürth in Bayern an.“

Die Freilassung von Adolf Hollerbusch erfolgte nur unter der Bedingung, dass er sich verpflichtete, Stadt und Land baldmöglichst zu verlassen. Adolf Hollerbusch emigrierte daraufhin wenige Wochen später nach Portugal. Er konnte dort zwar nach erneutem Studium und Ablegung des portugiesischen Examens wiederum ärztlich tätig sein, blieb jedoch durch die Erlebnisse von Verfolgung und Flucht traumatisiert und in seiner körperlichen Leistungsfähigkeit dauerhaft eingeschränkt. 1939 wurde er von den Nationalsozialisten ausgebürgert, 1940 entzog ihm die Erlanger Universität seinen Dokortitel.

Der bis 1933 als Arzt und Sanitätsrat hoch angesehene Vater Joseph Hollerbusch blieb vorerst in Deutschland, musste aber dann 1937 unter dem steigenden Verfolgungsdruck ebenfalls die Heimat verlassen und gelangte nach einer Odyssee über Ungarn, Jugoslawien und Portugal schließlich nach Chicago, wo er – seines Vermögens, das er in Deutschland zurücklassen musste, beraubt – auf fremde Unterstützung angewiesen war. 1941 wurde ihm die Doktorwürde aberkannt – er war zu diesem Zeitpunkt 71 Jahre alt! Joseph Hollerbusch starb 1946 im Exil.

Josef Karl Schreiner stammte aus Nürnberg und war gläubiger Katholik. Er war im Ersten Weltkrieg in Lazaretten auf etlichen Kriegsschauplätzen tätig, heiratete 1917 eine Jüdin, die katholisch getauft war und betrieb in der Weimarer Zeit als angesehener und beliebter Arzt eine sehr gut gehende Praxis in Nürnberg. Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten begann für ihn – wie für so viele – die Peripetie

seines Schicksals: Da er aufgrund seiner Ehe in der menschenverachtenden nationalsozialistischen Terminologie als „jüdisch versippt“ galt, war er sogleich nach der Machtübernahme Schmähungen und Anfeindungen ausgesetzt und hatte unter Verfolgungen verschiedenster Art – nicht zuletzt auch durch die antisemitische Hetze des Gauleiters Julius Streicher – zu leiden.

Schreiner musste nicht nur erleben, dass viele seiner Patienten wegen seiner Ehe mit einer Jüdin wegblieben. In anonymen Telefonanrufen und Schreiben wurde er auch immer wieder unter Drohungen aufgefordert, sich von seiner Frau zu trennen. Nationalsozialistische ärztliche „Kollegen“ spuckten öffentlich vor ihm aus und mieden seine Nähe, um nicht mit „dem Aussätzigen“ in Berührung zu kommen.

Mit Hilfe des mit ihnen befreundeten Regimegegners und 1987 seliggesprochenen Paters Rupert Mayer gelang dem Ehepaar Schreiner Anfang 1937 zwar die Emigration, die sie über die Schweiz und Paris nach New York führte. Schreiner, der sich im Rückblick als seiner Gesinnung nach patriotisch und national eingestellt charakterisierte und „sein Leben für das Vaterland gegeben hätte, wenn es gefordert gewesen wäre“, war jedoch durch die Emigration für sein weiteres Leben gezeichnet. Er konnte den Verlust seiner Heimat nie verwinden und blieb psychisch und physisch bis an sein Lebensende traumatisiert. 1941 wurde er von den Nationalsozialisten zwangsausgebürgert, ein halbes Jahr später entzog ihm die Erlanger Universität seinen Dokortitel.

Nur zwei der von der Erlanger Medizinischen Fakultät depromovierten Ärzte, die vor den Schikanen und Verfolgungen der Nationalsozialisten fliehen mussten, sind nach dem Krieg nach Deutschland zurückgekehrt.

Einer von ihnen war Nathan Wolf, dessen Biographie dank der Hilfe seiner Tochter, die zu unserer Freude heute unter uns weilt, sehr gut erforscht ist. Und seine Biographie hat trotz Verfolgung, Flucht und Internierung durch seine außergewöhnliche Persönlichkeit zugleich etwas Tröstliches, weshalb ich sie hier am Ende meiner Ausführungen kurz darstellen möchte. Wolf entstammte einer jüdischen Familie, die seit dem 17. Jahrhundert in Wangen am Bodensee ansässig war und in der dortigen jüdischen Gemeinde eine führende Rolle spielte. Er promovierte 1914 in Erlangen und eröffnete nach dem Krieg, in dem er mehrfach für seine Tapferkeit ausgezeichnet wurde, in seinem Heimatdorf eine Praxis.

Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten änderte sich das vormals friedliche Zusammenleben von Juden und Nichtjuden in Wangen, und die Familie Wolf erfuhr zunehmend Diffamierungen und Ausgrenzungen. Die entscheidende Wende erfolgte dann durch den Pogrom am 9./10. November 1938. In dieser Nacht brannte nicht nur die Synagoge von Wangen, sondern es wurde auch Nathan Wolf zusammen mit anderen jüdischen Mitbürgern im Rathaus von SS-Männern verprügelt, auf das schwerste misshandelt und anschließend in das Konzentrationslager Dachau gebracht. Nach vier Wochen kehrte er körperlich gezeichnet und psychisch als ein Anderer in seinen Heimatort zurück. Seine Tochter berichtet: „Mein Vater kam zurück aus Dachau, wie wenn er erloschen wäre.“

Kurz vor Kriegsausbruch gelang ihm die Flucht über den Bodensee in die Schweiz. Wenige Monate später wurde ihm von der Erlanger Universität der Dokortitel aberkannt. Da diese Entscheidung zwar im Deutschen Reichsanzeiger öffentlich gemacht, den Betroffenen aber offiziell nicht mitgeteilt wurde, hat Nathan Wolf glücklicherweise nie davon erfahren.

In der Schweiz betätigte sich Wolf als Fluchthelfer und bewahrte auf diese Weise, eingebunden in verschiedene Hilfsnetze, zu deren Aufbau er vermutlich entscheidend beitrug, mehrere Jüdinnen und Juden vor der Deportation in die Vernichtungslager. Wegen dieser Fluchthilfe wurde er 1943 von den Schweizern verhaftet. Er verlor seine Aufenthaltsgenehmigung, wurde auf Anordnung der Eidgenössischen Fremdenpolizei interniert und blieb bis zum Kriegsende in verschiedenen Schweizer Flüchtlingslagern. Das Strafurteil wurde erst am 21. September 2004 von der Rehabilitierungskommission der Schweizer Bundesversammlung aufgehoben.

Nur wenige Wochen nach Kriegsende kehrte Nathan Wolf in seine trotz allem geliebte Heimat nach Wangen zurück und eröffnete bald darauf erneut seine Praxis. Von 1949 bis 1966 fungierte er als stellvertretender Bürgermeister und wurde für seine gemeindepolitischen und kulturellen Verdienste zum Ehrenbürger seines Heimatortes ernannt. Diese Auszeichnung war auch ein Ausdruck der Dankbarkeit der Wangener dafür, dass er ungeachtet der Leiden, die ihm und seiner Familie im „Dritten Reich“ zugefügt worden waren, ohne Hass und Rachegefühle zurückgekehrt war. 1962, im Jahr seines 80. Geburtstages, verlieh ihm der damalige Bundespräsident Dr. Heinrich Lübke das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundes-

republik Deutschland als Anerkennung dafür, dass er „vorbildliche Liebe und Treue zum Volke bewiesen“ habe.

Dr. Nathan Wolf starb am 29. Dezember 1970 im Alter von 88 Jahren in Wangen und wurde unter großer Anteilnahme auf dem Jüdischen Friedhof der Gemeinde beige-  
setzt. Auf seinem Grabstein heißt es:

„Hier ruht der letzte  
Jude des Dorfes.  
Bald wird Gebüsch  
den Stein bedecken.  
Doch wird sein Grab  
nicht vergessen werden.  
Denn mehr als er  
liegt hier begraben.“



*Grab von Dr. Nathan Wolf auf dem Friedhof in Wangen (Foto: Hahn, [www.alemannia-judaica.de/wangen\\_friedhof.htm](http://www.alemannia-judaica.de/wangen_friedhof.htm), Aufruf vom 20.7.2010)*

## **Folgen der Aberkennung der Doktorwürde an der Erlanger Medizinischen Fakultät im „Dritten Reich“**

PROF. DR. ANDREAS FREWER

„In aufrichtiger Gesinnung freuen wir uns mit Ihnen, dass es Ihnen vergönnt war, die Gefahren und Wirrnisse dieses Jahrhunderts, die in diesem Umfange und mit dieser Gewalt bis dahin noch nie über unsere Breiten gekommen waren, zu überleben“ – so ein Brief an Dr. Fröhlich, den ältesten der Erlanger Ärzte, dem der Titel aberkannt wurde.

An ausgewählten Lebensschicksalen mit Promotionen in verschiedenen Epochen sollen nun exemplarisch die Folgen an Hand von drei Schwerpunkten vertieft werden:

1. Der Umgang mit den Opfern der Aberkennungen
2. die Entwicklungen nach Ende des „Dritten Reiches“ sowie
3. eine übergreifende medizinethische und moralische Bewertung der Vorgänge.<sup>1</sup>

Dr. med. Emil Fröhlich

Emil Fröhlich studierte in Breslau, München und Erlangen; 1891 wurde er an der Friedrich-Alexander-Universität mit einem Thema aus der Pädiatrie zum Dr. med. promoviert, anschließend ließ er sich in Chemnitz nieder. Nach der Machtübernahme wurde Dr. Fröhlich sehr schnell Opfer der Ausgrenzung von Juden, seine Praxis wurde mit SA-Posten versehen und boykottiert, so dass er sie aufgeben musste. Zusammen mit seiner Ehefrau konnte er schließlich im Februar 1940 noch über Genua nach Brasilien emigrieren. Der NS-Staat ließ sich dies teuer bezahlen mit „Reichsfluchtsteuer“, „Judenvermögensabgabe“ sowie einer „Auswandererabgabe“, insgesamt in sechsstelliger Höhe. Nach Ankunft in Rio de Janeiro wurde der Familie Fröhlich im

---

<sup>1</sup> Zu Quellen und Literatur siehe Renate Wittern / Andreas Frewer: Aberkennungen der Doktorwürde im „Dritten Reich“. Depromotionen an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen (Erlanger Forschungen Sonderreihe Bd. 12), Erlangen 2008.

Deutschen Konsulat überdies eröffnet, dass sie ausgebürgert sowie das Vermögen zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen worden sei.

1940 wurde ein Verfahren auf Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit eingeleitet; das Schreiben des Reichsführers-SS an das Wissenschaftsministerium ging, wie üblich, auch an die Universität Erlangen. Der Dekan der Medizinischen Fakultät plädierte für eine Aberkennung der Doktorwürde, die Kollegen stimmten alle zu. 1941 wurde der Entzug des Titels veröffentlicht und das Verfahren durch Bericht an das Kultusministerium beendet.

1891. *Doctores promoti.*

<i>Tag</i>	<i>Name</i>	<i>Geburtsort</i>	<i>Spezial. Thema &amp; Ref.</i>	<i>Promotor</i>
45. . 12 Mai.	<i>Emil Fröhlich</i>	<i>Kaukasus</i>	<i>Medizinische Erfahrungen aus dem Ausland über die Wirkung des Oxygens</i>	<i>Prof. Penzow</i>
<i>„Nach Ziff. 11 des Art. 8. 16. 17. 36 W. I. a. 1919/36 muss der Dr. Titel entzogen“</i>				

Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät  
(Universitätsarchiv Erlangen-Nürnberg: C3/1 Nr. 248)

Das Promotionsbuch zeigt den Eintrag der Aberkennung bei Fröhlich: Die mit roter Farbe eingetragene Ergänzung „Jude [...] Dr. Titel entzogen“ entlarvt den politischen und rassistischen Hintergrund auch in den Universitätsakten. Emil Fröhlich war zu diesem Zeitpunkt bereits 76 Jahre alt. Der Rassenwahn des NS-Staates hatte bewirkt, dass der Arzt, der über Jahrzehnte in Deutschland gearbeitet und im Ersten Weltkrieg gekämpft hatte, sich nun „Emil *Israel* Fröhlich“ nennen und seine Heimat verlassen musste. In Brasilien konnte er wegen fehlender Sprachkenntnisse und Bestimmungen, nach denen Ausländer nicht als Ärzte arbeiten durften, keine Tätigkeit ausüben. Die Lebenswege der fünfköpfigen Familie trennten sich: Ein Sohn blieb in Rio, einer ging nach Neuseeland; Emil Fröhlich kam später zur Tochter Alisa nach Israel in die Nähe von Tel Aviv. So hart das Emigrationsschicksal des

Arztes war, so sehr hat er es doch versucht zu meistern – und konnte sogar noch einige Jahre leben.

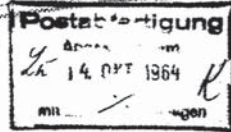
Die moralische Einordnung der NS-Unrechtsmaßnahmen ist eindeutig, aber erst nach längeren Verfahren und Prozessen erhielt Dr. Fröhlich dann ab 1958 auch eine finanzielle „Entschädigung“ von der Bundesrepublik. Besondere Dokumente dazu sind Briefe, die wir in Akten in Niedersachsen gefunden haben: Der Leiter der zuständigen Entschädigungsbehörde schrieb Dr. Fröhlich 1964 zum Geburtstag einen bemerkenswerten Brief: „Wir haben aus Ihren Rentenvorgängen ersehen, dass Sie am 19. Oktober dieses Jahres Ihr 100. Lebensjahr vollenden. Im Ablauf dieses langen Lebens mag die Verbindung mit unserer Behörde bittere Gefühle in Ihnen wecken. Da sie aber dazu bestellt ist, vieles ‚wiedergutzumachen‘ von dem, was politischer Wahnsinn angerichtet hat, wollen Sie uns bitte erlauben, dass wir an diesem so seltenen Geburtstag auch unter Ihren Gratulanten erscheinen.“ Der Behördenleiter thematisierte die eingangs zitierten historischen Umstände: „Wirrnisse“ und Gewalt des 20. Jahrhunderts.

Dieser Brief kam gerade noch rechtzeitig: Ein von Emil Fröhlich beauftragter Rechtsanwalt antwortete nur wenige Tage später: Bei einem Besuch sei ihm das „liebenswürdige(s) Schreiben“ vorgelegt worden, „das Sie aus Anlass des 100jaehrigen Geburtstages an Herrn Dr. Fröhlich [...] gerichtet hatten. Ich bin gebeten worden, Ihnen im Auftrage des Herrn Dr. Fröhlich, sowie der Familie, herzlich zu danken fuer die Teilnahme an dem besonderen Ereignis und den Geist, der aus Ihren Zeilen spricht. Die [...] Anwesenden waren von Ihren Zeilen stark beeindruckt und haben in ihnen ein Zeichen dafuer gesehen, dass es ein anderes Deutschland gibt. Herr Dr. Fröhlich ist leider nicht mehr in der Lage, Ihnen persoendlich zu schreiben.“ – kurze Zeit danach starb der in Erlangen promovierte Arzt in Tel Aviv.

Dr. Johannes Wollschläger  
Regierungsdirektor

Hildesheim zum 19. Oktober 1964

Herrn  
Dr. Emil Fröhlich  
Ramoth Haschawim  
B. Tel Aviv  
c/o Dr. Heinrich Wulfsohn



Sehr verehrter Herr Dr. Fröhlich!

Wir haben aus Ihren Rentenvorgängen ersehen, daß Sie am 19. Oktober dieses Jahres Ihr 100. Lebensjahr vollenden. Im Ablauf dieses langen Lebens mag die Verbindung mit unserer Behörde bittere Gefühle in Ihnen wecken. Da sie aber dazu bestellt ist, vieles "wiedergutzumachen" von dem, was politischer Wahnsinn angerichtet hat, wollen Sie uns bitte erlauben, daß wir an diesem so seltenen Geburtstag auch unter Ihren Gratulanten erscheinen.

In aufrichtiger Gesinnung freuen wir uns mit Ihnen, daß es Ihnen vergönnt war, die Gefahren und Wirrnisse dieses Jahrhunderts, die in diesem Umfange und mit dieser Gewalt bis dahin noch nie über unsere Breiten gekommen waren, zu überleben.

Möge Ihnen für den späten Abend dieses reich gesegneten Lebens ein wahrer Friede beschert sein.

Mit vorzüglichster Hochachtung und besten Grüßen  
bin ich namens der Entschädigungsbehörde

Ihr  
sehr ergebener

*gk*

*Wollschläger*

Schreiben von Dr. J. Wollschläger, Entschädigungsamt in Hildesheim,  
an Dr. Emil Fröhlich, Tel Aviv / Israel, 1964 (Niedersächsisches Landesarchiv –  
Hauptstaatsarchiv Hannover: 110 W Acc. 8/90 Nr. 183/8)

*(Anfang PA -  
Hilfungsbes.)*

Tel-Aviv, 26.10.1964 תל-אביב

*44-69*

Persoenlich.

Herrn  
Regierungsdirektor Dr. Wollschläger,  
Hildesheim

Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Dr. Wollschläger,

Bei dem Trauerbesuch, den ich aus Anlass des Todes meines Studienfreundes, Dr. Heinrich Wilfsohn in Ramot Haschawim, gemacht habe, wurde mir Ihr liebenswuerdiges Schreiben vorgelegt, das Sie aus Anlass des 100 jaehrigen Geburtstages an den Schwiegervater des Verstorbenen, Herrn Dr. Froehlich, - fruherer Chemnitz, - gerichtet hatten.

Ich bin gebeten worden, Ihnen im Auftrage des Herrn Dr. Froehlich, sowie der Familie, herzlich zu danken fuer die Teilnahme, an dem besonderen Ereignis und dem Geist, der aus Ihren Zeilen spricht. — Die in Ramot Haschawim Anwesenden waren von Ihren Zeilen stark beeindruckt und haben in ihnen ein Zeichen dafuer gesehen, dass es ein anderes Deutschland gibt.

Herr Dr. Froehlich ist leider nicht mehr in der Lage, Ihnen persoenlich zu schreiben.

Mit vorzueglichster Hochachtung, Ihr sehr ergebener

Rechtsanwalt.

*IEB*

*9/10 des Bes. ...  
... 6. ...*

*9/10 des Bes. ...*

*[Handwritten signature]*

Antwortschreiben von Rechtsanwalt Dr. B., Tel Aviv / Israel,  
an Dr. J. Wollschläger, 1964 (Niedersächsisches Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv  
Hannover: 110 W Acc. 8/90 Nr. 183/8)

Dr. med. Ludwig Morgenthau

Ludwig Morgenthau wurde 1877 im Landkreis Nürnberg geboren. Die Familie ging Ende des 19. Jahrhunderts nach Erlangen und lebte in der Dreikönig- und Friedrichstraße. Sein Vater, Moritz Morgenthau, war langjährig Kantor der Israelitischen Gemeinde in Erlangen sowie seit 1885 Lehrer der jüdischen Schule und am Fridericianum. Ludwig Morgenthau studierte Medizin und promovierte in Erlangen im Jahr 1900 zu einem Thema aus der Chirurgie. Er heiratete eine Bambergerin und ließ sich in Coburg nieder. 1904 kam der Sohn Hans auf die Welt, später ein international renommierter Politologe.

Dr. Ludwig Morgenthau wurde ein angesehenener und einfühlsamer Arzt, der rund um die Uhr für seine Patienten sorgte. In politischer Hinsicht war er konservativer Patriot: „a Jew who wanted to be a German and who adored the emperor Wilhelm II.“ Er war auch im Ersten Weltkrieg für das Deutsche Reich als Stationsarzt in verschiedenen Lazaretten an Ost- und Westfront tätig. In Coburg kam es dann in den zwanziger Jahren zu einem wachsenden Antisemitismus: Die jüdische Gemeinde wurde wiederholt verbal und tätlich angegriffen. Dr. Morgenthau hat trotzdem immer noch auf eine Besserung gehofft. Ende März 1933 gab es Verhaftungen und schwere Misshandlungen politisch anders Denkender und jüdischer Bürger. Morgenthau und seine Frau konnten Coburg gerade noch rechtzeitig verlassen und über München und Südtirol in die USA gelangen.

1938 wurde Dr. Morgenthau die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen, der Rektor der Universität Erlangen erhielt eine entsprechende Mitteilung. Der Dekan der Medizin befürwortete die Aberkennung. Die angefragten anderen Dekane stimmten zu. Durch Verlust der Staatsangehörigkeit sei Morgenthau „auch des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig“ – so veröffentlichte es letztlich der Rektor Hermann Wintz mit Standardtext in den entsprechenden Organen: „Ein Rechtsmittel ist nicht zugelassen“.

Die Ausreise und der Anfang in der neuen Welt müssen für den mittlerweile 63-jährigen Ludwig Morgenthau sehr hart gewesen sein. Er fand nur eine schlecht bezahlte Aushilfsarbeit als Krankenpfleger in einem New Yorker Spital und blieb dauerhaft auf die finanzielle Hilfe des Sohnes angewiesen. Nicht zuletzt die körperliche

[65820] **Bekanntmachung.**  
 Ludwig Morgenthau, geboren am 23. März 1877 in Hüttenbach, ist auf Grund von § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 — *RGBl. I S. 480* — der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden. (Vgl. Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 250 vom 26. Oktober 1938.) Morgenthau ist darnach auch des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig.  
 Dem Genannten ist daher die ihm am 11. Juni 1900 von der medizinischen Fakultät der Universität Erlangen verliehene Würde eines Doktors der Medizin gemäß der Promotionsordnung entzogen worden.  
 Die Entziehung wird mit der Veröffentlichung wirksam. Ein Rechtsmittel ist nicht zugelassen.  
 Erlangen, 1. Februar 1939.  
**Der Rektor der Universität.**  
 W i n t z.

*Anzeige der Aberkennung des Titels von Ludwig Morgenthau, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, 14. Februar 1939 (Universitätsarchiv Erlangen-Nürnberg: A1/3a Nr. 946f)*

Nathan Wolf – an der Friedrich-Alexander-Universität. 1921 wurde Wintz Leiter der Frauenklinik. Dort zeigte man die neue politische Richtung etwa auch durch Beflagung anlässlich des Nürnberger Reichsparteitags 1934; Wintz wurde Mitglied der NSDAP. In der Person dieses Rektors offenbart sich die ethische Paradoxie in einem weiteren Vorgang, der im „Dritten Reich“ zur Aberkennung des Dokortitels führen konnte: Der Umgang mit Schwangerschaften. Auf der einen Seite wurden jüdische Ärzte, die auf Bitten ihrer Patientinnen in Abbrüche involviert waren, mit harten Strafen verfolgt und bekamen von der Universität die Doktorwürde entzogen. Auf der anderen Seite wurden in den Kriegsjahren Abtreibungen an sogenannten „rassisch minderwertigen Volksgruppen“ im großen Stile durchgeführt: An der Erlanger Frauenklinik unter Wintz können mehr als 130 Fälle von Zwangsabtreibungen bei sogenannten „Ostarbeiterinnen“ belegt werden, zum Teil sogar mit Todesfolge für die Frauen.

Belastung machte sich bemerkbar: bereits 1948 starb Dr. Morgenthau. Seine Witwe überlebte ihn noch bis 1966, von der Universität Erlangen kam jedoch keinerlei Reaktion oder Entschuldigung. Die Bekanntmachung der Aberkennung der Doktorwürde illustriert auch weitere Hintergründe der besonderen Verantwortung der Medizin an der Hochschule: Während der Internist Greving als Dekan bei den Entscheidungen federführend war, veröffentlichte der Rektor – mit dem Gynäkologen Wintz ist dies für die relevanten Jahre 1938–1944 ebenfalls ein Mediziner – die Aberkennung reichsweit.

Dieser Hermann Wintz studierte auch in Erlangen und promovierte 1914 – im gleichen Jahr wie der bereits zitierte

Dr. med. Ernst Alfred Seckendorf

Ein jüdischer Arzt, der mit dieser rassistischen Ideologie des NS-Staates in besonderer Weise in Konflikt geriet, war Dr. Ernst Alfred Seckendorf. Er wurde 1892 in Nürnberg geboren, besuchte dort die Handelsschule sowie das Humanistische Gymnasium und leistete in Erlangen seinen Militärdienst ab. Anschließend studierte er hier Medizin, später in München. Am Ersten Weltkrieg nahm Seckendorf von Beginn an teil und erhielt 1916 für seinen großen Einsatz die Bayerische Tapferkeitsmedaille wie auch vom König das Militär-Verdienstkreuz zweiter Klasse „mit Schwertern“, wie Sie auf der Abbildung sehen, die uns neben anderen Quellen freundlicherweise von dem heute anwesenden Enkel, Ernst Seckendorf, zur Verfügung gestellt wurde.

Sein Großvater wurde im Einsatz für das Deutsche Reich 1917 am Unterschenkel und am Hinterkopf verwundet. Nach Kriegsende heiratete Seckendorf Elisabeth Meyners, die der katholischen Kirche angehörte. Aus der Ehe gingen zwei Söhne

hervor, die katholisch erzogen wurden. Einer der beiden wurde später Opfer der NS-Morde im Rahmen der so genannten „Euthanasie“.

Dem Arzt Seckendorf wurden vom NS-Staat wegen der Beziehung zu einer arischen Frau „Rassenschande“ sowie Einzelfälle von Schwangerschaftsabbruch vorgeworfen und der Prozess gemacht. Er sagte vor Gericht geradlinig aus, „dass ihm bezüglich der Abtreibungen der Standpunkt des Staates und der politischen Führung zwar bekannt, in ihm aber aus seiner grundsätzlichen Einstellung heraus der Drang, den Frauen zu helfen, stärker“ gewesen sei, „als die Angst vor Strafe.“ Zum Vorwurf der „Rassenschande“ erklärte er – angesichts der Umstände



Dr. Ernst Alfred Seckendorf, königliche Urkunde für das Militär-Verdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern, 9. Dezember 1916 (Privatarchiv Ernst Seckendorf jun.)

mutig –, „dass das Blutschutzgesetz für ihn als Kriegsteilnehmer eine persönliche Beleidigung bedeute“.

Trotzdem wurde Dr. Seckendorf 1938 verurteilt, kam ins Gefängnis und anschließend in das KZ Auschwitz-Birkenau. Von dort ist eine Karte an seinen Sohn Peter erhalten, die wir in den Archivalien des Bayerischen Landesentschädigungsamtes gefunden haben. Seckendorf schrieb unter schwierigsten Bedingungen in die „Hitlerstr. 74“ (heute: Königwarterstraße) nach Fürth: „L.[ieber] P.[eter] Vorläufige Mitteilung, daß ich mich seit kurzer Zeit hier befinde. Gesundheitlich, geistig & seelisch immer der gleiche! Brief kann sofort beantwortet werden. Wann ich wieder schreibe, fraglich. Herzlichst, Ernst.“

Abs: Ernst L.A. Seckendorf 53  
Arbeitslager Birkenau O.S. Haus 2.0  
Herrn Peter Seckendorf  
Fürth i. B.  
L. P. Vorläufige Mitteilung, daß ich  
mich seit kurzer Zeit hier befinde. Gesundheit-  
lich, geistig & seelisch immer der gleiche!  
Brief kann somit beantwortet werden. Wann  
ich wieder schreibe, fraglich.  
Herzlichst. Ernst.

Karte aus dem Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau von Dr. Ernst Alfred Seckendorf an seinen Sohn Peter, „Fürth i. B., Hitlerstr. 74“ (Bayerisches Landesentschädigungsamt: EG 31 374, C-Akte)

Kurze Zeit danach ist Dr. Seckendorf in Auschwitz als verstorben registriert worden – er wurde wahrscheinlich ermordet und hat damit das gleiche Schicksal wie die ebenfalls in Erlangen promovierten und ins KZ deportierten Ärztinnen Selma Graf und Irma Kraus.

## Umgang mit Erlanger Depromotionen seit 1945

Auch nach Ende des Zweiten Weltkriegs und des NS-Unrechtsstaats war der Umgang mit der Aberkennung der Doktorwürde problematisch: ideologische Verblendung und Verfehlungen aus der Zeit des „Dritten Reiches“ sollten eigentlich Gegenstand kritischer Aufarbeitung werden. Im Dezember 1945 schrieb der neu eingesetzte „Staatskommissar für die Betreuung der Juden in Bayern“ an den Rektor der Universität Erlangen: „Euer Magnifizenz! Unter den Nazis wurde einer großen Anzahl jüdischer Personen der von Ihrer Universität zuerkannte Dokortitel wieder aberkannt. Aus verschiedenen Gründen möchte ich Sie bitten, offiziell in der Zeitung bezw. im Amtsblatt eine Verlautbarung herauszugeben, dass den *namentlich zu erwähnenden* Personen der Dokortitel wieder zuerkannt und das Unrecht damit wieder gutgemacht wird. Ihren Nachrichten hierüber sehe ich gerne entgegen.“ Der Rektor fragte alle Fakultäten an und musste sogar noch mehrfach nachhaken, bis die Mediziner – sechs Monate später! – antworteten. Sie machten „Betreff:

Der Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
der Universität Erlangen

Universität Erlangen  
Erlangen, den 24.6.46.  
Eingel. 26.JUN1946  
No. 2449 Beil. ✓

An das  
R e k t o r a t der Universität  
E r l a n g e n .

Betreff: Entziehung des Dokortitels bei jüdischen Personen.  
In Erledigung Ihrer Zuschrift Nr. 2449 v.18.12.45 erstattet  
die Medizinische Fakultät

F e h l a n z e i g e !

i.v. *Rech.*  
Dekan.

Mitteilung der Medizinischen Fakultät, 24. Juni 1946  
(Universitätsarchiv Erlangen-Nürnberg: A1/3a Nr. 945)

Entziehung des Dokortitels bei jüdischen Personen“ die Falschmeldung „Fehlanzeige“. Akten zu den diversen Fällen, Eintragungen im Promotionsbuch oder auch Besprechungsprotokolle waren eigentlich vorhanden.

Die Nachkriegszeit fokussiert die historischen und moralischen Bezüge des Themas „Aberkennung der Doktorwürde“: In der Phase von Neubeginn und Aufbau wurde an der Universität vieles verdrängt sowie der Blick nach vorne gerichtet. Eine Mischung von Unwillen, Unwissen und Unsicherheit in juristischer Hinsicht führte dazu, dass man zwar intern diskutierte, aber keinerlei öffentliche Stellungnahme oder gar Rehabilitation erfolgte. Nur in einem einzigen Fall machte man eine Aberkennung auf Anfrage rückgängig: Als Adolf Meyer, dem wegen des skurrilen politischen Delikts „Abhören von Auslandssendern“ noch 1944 der Titel entzogen worden war, einen Antrag auf Wiederverleihung stellte, wurde diesem im Oktober 1945 stattgegeben.

Noch ein weiterer Fall aus der NS-Zeit wirft ein bezeichnendes Schlaglicht auf die Thematik: der in Erlangen promovierte Mediziner Carl Ittameier. Dieser NSDAP-Kreisleiter für Forchheim-Gräfenberg hatte als Rädelsführer in der Pogromnacht 1938 sogar einen eigenen jüdischen Patienten in Ermreuth misshandelt und war 1949 wegen schwerer Körperverletzung und Landfriedensbruchs zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden. Auf Universitätsebene spielten Rektor und Concilium decanale diesen Casus jedoch herunter: Zu einer Strafe konnten sie sich im Fall des NS-Mannes nach immer wieder vertagten Verhandlungen *nicht* durchringen. – Auch der Ton von Schreiben an Opfer der Aberkennung lässt aufhorchen: Im Juli 1960 schrieb der Dekan etwa an Dr. Otto Grosse-Wietfeld, der um eine Zweitschrift seiner Promotionsurkunde gebeten hatte: „Über eine Wiederverleihung ist hier nichts bekannt“ und „Ich bitte Sie deshalb um Stellungnahme, mit welchem Recht Sie einen Dr.-Titel führen“.

## Schluss

Während des „Dritten Reiches“ sind ungeheuerliche Verbrechen verübt worden: Bürger aus der Mitte der Gesellschaft wurden beruflich ausgegrenzt, politisch verfolgt, rassistisch stigmatisiert oder sogar physisch vernichtet. Die Medizin hat sich – auch in Erlangen – auf verschiedenen Ebenen beteiligt und beim Titelentzug willfährig für ideologische Zwecke einspannen lassen: Die Erinnerung an die Betroffenen sollte

wach gehalten werden – Motivation unserer Forschung und dieses Vortrags war es, den Opfern ihre Würde zurückzugeben.

*Die beiden studentischen Mitglieder der Arbeitsgruppe, in der die Verfahren über die Entziehungen der Doktorgrade an der Erlanger Medizinischen Fakultät während des „Dritten Reiches“ untersucht wurden, Bettina Schottner und Anna Thiel, verlasen anschließend die Namen und die wichtigsten biographischen Daten der Betroffenen.<sup>2</sup>*

---

<sup>2</sup> Die Hintergründe sind publiziert in: Wittern / Frewer (wie Anm. 1).

## Verlesung der Namen der Betroffenen

BETTINA SCHOTTNER UND ANNA THIEL

Dr. med. Emil Fröhlich,  
geboren am 20. Oktober 1864 in Kauthen in Schlesien,  
Promotion zum Doktor der Medizin 1891.  
Thema: „Über Erscheinungen während der Inkubationszeit der Masern“.  
Aberkennung der Doktorwürde 1941.  
Gestorben am 18. Januar 1965 in Tel Aviv.

Dr. med. Josef Hollerbusch,  
geboren am 16. September 1869 in Fürth,  
Promotion zum Doktor der Medizin 1893.  
Thema: „Über die intra-uterinen Unterschenkelbrüche“.  
Aberkennung der Doktorwürde 1941.  
Gestorben am 26. September 1946 in Chicago.

Dr. med. Ludwig Morgenthau,  
geboren am 23. März 1877 in Hüttendorf in Mittelfranken,  
Promotion zum Doktor der Medizin 1900.  
Thema: „Statistik der in den Jahren 1892-1899 in der chirurgischen Klinik zu Erlangen ausgeführten größeren Amputationen und Exartikulationen“.  
Aberkennung der Doktorwürde 1939.  
Gestorben am 24. April 1948 in New York.

Dr. med. Nathan Wolf,  
geboren am 19. Mai 1882 in Wangen am Bodensee,  
Promotion zum Doktor der Medizin 1914.  
Thema: „Ein kasuistischer Beitrag zur Frage der Verbreitung von Krebsgeschwülsten auf dem Wege der Implantation“.  
Aberkennung der Doktorwürde 1940.  
Gestorben am 29. Dezember 1970 in Wangen am Bodensee.

Dr. med. Moritz Feibelmann,  
geboren am 17. März 1883 in Memmingen,  
Promotion zum Doktor der Medizin 1908.  
Thema: „Zur Kenntnis der Conglutinatio orificii externi uteri“.  
Aberkennung der Doktorwürde 1940.  
Gestorben nach 1958, wahrscheinlich in San Francisco.

Dr. med. Selma Graf,  
geboren am 11. Juni 1887 in Nürnberg,  
Promotion zur Doktorin der Medizin 1913.  
Thema: „Über die Adrenalinämie in der Schwangerschaft“.  
Aberkennung der Doktorwürde 1940.  
Gestorben oder ermordet am 31. Dezember 1942 im Konzentrationslager Auschwitz.

Dr. med. Erich Eisner,  
geboren am 18. Oktober 1887 in Striegau in Schlesien,  
Promotion zum Doktor der Medizin 1913.  
Thema: „Zur Kenntnis der Bedeutung des Neutralschwefels beim Säugling,  
mit besonderer Berücksichtigung der Untersuchungstechnik“.  
Aberkennung der Doktorwürde 1940.  
Gestorben wahrscheinlich bereits 1939 in den USA.

Dr. med. dent. Adolf Meyer,  
geboren am 30. März 1890 in Neuburg an der Donau,  
Promotion zum Doktor der Zahnmedizin 1920.  
Thema: „Streptococcus longissimus und Streptococcus conglomeratus aus dem  
Mund und aus erkrankten Pulpen“.  
Aberkennung der Doktorwürde 1944.  
Rückgabe des Titels durch den Rektor der Universität am 10. Oktober 1945.  
Todesdatum und Todesort sind nicht bekannt.

Dr. med. Josef Schreiner,  
geboren am 10. Juni 1891 in Nürnberg,  
Promotion zum Doktor der Medizin 1916.

Thema: „Zur Hydrocele bilocularis“.  
Aberkennung der Doktorwürde 1942.  
Gestorben am 9. Dezember 1972 in Florida.

Dr. med. Julius Sichel,  
geboren am 27. März 1892 in Bamberg,  
Promotion zum Doktor der Medizin 1920.  
Thema: „Über das Fehlen der lateralen oberen Schneidezähne  
bei kongenitaler Syphilis“.  
Aberkennung der Doktorwürde 1940.  
Gestorben nach 1958 in Buenos Aires.

Dr. med. Ernst Alfred Seckendorf,  
geboren am 30. Dezember 1892 in Nürnberg,  
Promotion zum Doktor der Medizin 1920.  
Thema: „Das Blutbild bei Rachitis“.  
Aberkennung der Doktorwürde 1939.  
Gestorben oder ermordet wahrscheinlich am 11. Februar 1943 im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau.

Dr. med. Theodor Holzinger,  
geboren am 28. Mai 1895 in Bayreuth,  
Promotion zum Doktor der Medizin 1922.  
Thema: „Ein Fall von maligner Entartung eines Grawitzschen Tumors.  
Pathologisch-anatomisch-klinische Studie“.  
Gestorben während des Aberkennungsverfahrens am 27. März 1941 in Shanghai.

Dr. med. Irma Kraus,  
geboren am 12. Mai 1896 in Neustadt an der Aisch,  
Promotion zur Doktorin der Medizin 1924.  
Thema: „Beitrag zur operativen Behandlung von Verletzungen des Herzens“.  
Aberkennung der Doktorwürde 1936.  
Gestorben oder ermordet am 6. Juni 1942 im Konzentrationslager Ravensbrück.

Dr. med. Albert Frohmann,  
geboren am 10. Januar 1897 in Oettingen in Bayern,  
Promotion zum Doktor der Medizin 1921.

Thema: „Lebensfähigkeit, Körperlänge und Gewicht von Frühgeburten im 7. und 8. Schwangerschaftsmonat unter Berücksichtigung des Materials an der Universitäts-Frauenklinik Erlangen in den Jahren 1911-1920“.

Aberkennung der Doktorwürde 1940.

Gestorben am 17. November 1984 in München.

Dr. med. Otto Grosse-Wietfeld,  
geboren am 19. März 1898 in Bottorf bei Osnabrück,  
Promotion zum Doktor der Medizin 1930.

Thema: „Über lympho-epitheliale Geschwülste. Mit zwei neuen Fällen“.

Aberkennung der Doktorwürde 1941.

Gestorben am 16. April 1980 in Rheine bei Münster.

Dr. med. Adolf Hollerbusch,  
geboren am 23. Juli 1900 in Fürth,  
Promotion zum Doktor der Medizin 1926.

Thema: „Über die Häufigkeit des Carcinoms. Eine Statistik nach den Befunden des Pathologischen Instituts zu Erlangen aus den Jahren 1908-1922“.

Aberkennung der Doktorwürde 1940.

Gestorben am 5. November 1967 in Matosinhos in Portugal.

*In den Jahren zwischen 1936 und 1944 wurde noch sechs weiteren Ärzten, die an der Erlanger Medizinischen Fakultät promoviert worden waren, die Doktorwürde aberkannt. Ihre Namen wurden jedoch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes anonymisiert<sup>1</sup> und konnten deshalb keine Aufnahme in die Liste finden.*

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Renate Wittern / Andreas Frewer: Aberkennungen der Doktorwürde im „Dritten Reich“. Depromotionen an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen (Erlanger Forschungen Sonderreihe Bd. 12), Erlangen 2008, S. 12.

## Würdigung der Betroffenen

PROF. DR. BERNHARD FLECKENSTEIN, DEKAN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

Die Medizinische Fakultät der Erlanger Universität hat sich, wie wir soeben gehört haben, in den Jahren des „Dritten Reiches“ schuldig gemacht. Sie hat sich ohne erkennbaren Widerstand zum Vollzugsorgan einer die Menschenrechte verletzenden Politik machen lassen, indem sie Doktorinnen und Doktoren, die einst unter ihrer Ägide aufgrund wissenschaftlicher Leistungen graduiert wurden und die danach über Jahre oder gar Jahrzehnte erfolgreich ärztlich tätig waren, nachträglich die Doktorwürde wieder entzog und sie damit ihrer akademischen Heimat beraubte. Eine Wiedergutmachung dieser Schuld ist heute, nach mehr als zwei Generationen, nicht mehr möglich. Die wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschehnisse und ihrer Hintergründe und die Erhellung der Biographien der Betroffenen sollen uns aber unsere historische Verantwortung bewusst machen und Mahnung für die Zukunft sein.

Als amtierender Dekan der Medizinischen Fakultät stehe ich in der Rechtsnachfolge der Dekane, die mit ihrer Unterschrift die vom NS-Regime mit bürokratischer Routine und Kälte eingeleiteten Verfahren zur Aberkennung der Doktorwürde besiegelten. In dieser Funktion möchte ich namens der Fakultät mein Bedauern über diese Unrechtsakte zum Ausdruck bringen und die Nachkommen der Betroffenen um Verzeihung bitten. Mit der öffentlichen Verlesung der Namen im Rahmen der heutigen Promotionsfeier haben wir die Opfer in unser kollektives Gedächtnis zurückgerufen und nehmen sie gleichsam symbolisch wieder in die akademische Gemeinschaft der Erlanger Medizinischen Fakultät auf. Zum Zeichen unserer Verbundenheit mit ihnen wollen wir nun in einer Schweigeminute, für die ich Sie bitte, sich von Ihren Plätzen zu erheben, gemeinsam ihrer gedenken.

*Im Anschluss an die Schweigeminute bat der Dekan Frau Dr. Hannelore König, die Tochter von Dr. Nathan Wolf, und Herrn Ernst Seckendorf, den Enkel von Dr. Ernst Alfred Seckendorf, auf das Podium, wo ihnen – stellvertretend für alle Betroffenen – der Gedenkband über die Aberkennungen der Doktorwürde an der Medizinischen Fakultät überreicht wurde.*



Gedenkakt  
des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

im Rahmen der Absolventenfeier  
am 11. Februar 2010  
im Auditorium maximum der Universität



## **Zum Gedenken an die Opfer unrechtmäßiger Aberkennung der Doktorwürde an der Erlanger Juristischen Fakultät im Nationalsozialismus**

PROF. DR. BERND MERTENS

Eine Absolventenfeier mit der feierlichen Überreichung der Examens- und Promotionszeugnisse ist in erster Linie natürlich ein Anlass zur Freude und zum Feiern – insofern kommt mir die schwierige Aufgabe an diesem Nachmittag zu, Ihre Aufmerksamkeit auf einen ungleich ernsteren Aspekt zu wenden, der aber mit dem, was wir heute hier tun, in engem Zusammenhang steht.

Die Universität Erlangen hat in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft in mehr als 160 Fällen Doktoren ihren Dokortitel nachträglich wieder aberkannt, in 101 Fällen<sup>1</sup> waren hiervon Doktoren unserer Juristischen Fakultät betroffen. In keinem dieser Fälle erfolgte die Aberkennung etwa wegen einer Täuschung durch den Doktoranden im Promotionsverfahren. Der Entzug des Doktorgrades war vielmehr stets Folge eines vorausgegangenen staatlichen Eingriffs, entweder in Form einer Ausbürgerung des Betroffenen oder seiner strafgerichtlichen Verurteilung. So wie Sie heute hier in freudiger Erwartung ihre Examens- und Promotionszeugnisse entgegennehmen, so haben auch diese 101 Personen einmal in freudiger Erwartung, was denn die Zukunft bringen werde, ihre Promotionszeugnisse entgegengenommen. Die Zukunft brachte vielen von ihnen Leid, Ausgrenzung, Berufsverbote, den Gang ins Exil oder gar die Deportation und den Tod.

Die Verfolgung ideologisch Missliebiger im Nationalsozialismus hat viele Facetten. Neben massiven Eingriffen in die Freiheit und körperliche Unversehrtheit traten auch subtilere, unkörperliche Formen der Verfolgung. Berufsverbote raubten insbeson-

---

<sup>1</sup> Da zwischeneitlich ein weiterer Entzugsfall (siehe unten im Beitrag „Anmerkungen zur archivalischen Überlieferung und Nachträge“) offenkundig wurde, erhöht sich die Anzahl der Betroffenen auf nunmehr 102. – Die seinerzeitige Juristische Fakultät firmiert seit 2007 als Fachbereich Rechtswissenschaft innerhalb der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

dere jüdischen Rechtsanwälten und Beamten die wirtschaftliche Lebensgrundlage, beim Gang ins Exil verloren sie häufig durch Ausbürgerung ihre Staatsangehörigkeit und ihr inländisches Vermögen, und die Aberkennung des Doktorgrades zielte dann auf eine weitere Erniedrigung und Ausgrenzung der Betroffenen. Derartige Aberkennungen wurden vermutlich an fast allen deutschen Universitäten während der NS-Zeit ausgesprochen, wobei es sich vielerorts nicht um seltene Einzelfälle handelte, sondern, wie in Erlangen, um ein Massenphänomen.

Eine systematische Aufarbeitung dieser Vorgänge und eine umfassende Rehabilitation der Betroffenen sind an den Universitäten in der Nachkriegszeit über Jahrzehnte hinweg unterblieben. Lediglich in wenigen Einzelfällen und dann nur infolge einer Eigeninitiative der Betroffenen erfolgte eine zeitnahe Rehabilitierung durch die Universitäten. In Erlangen (wie auch anderswo) kam die systematische Aufarbeitung der Aberkennungsfälle nach Jahrzehnten des Schweigens und Vergessens erst seit Mitte der 1990er Jahre, also rund 50 Jahre nach dem Ende der NS-Herrschaft, in Gang. An meinem Lehrstuhl entstand in den letzten Jahren, gefördert durch die Hochschulleitung, eine umfassende Dokumentation der damaligen Vorgänge an der Erlanger Juristischen Fakultät und an der Gesamtuniversität, welche nunmehr gedruckt vorliegt.<sup>2</sup> Wir konnten hierbei auf Vorarbeiten der Philosophischen und der Medizinischen Fakultät zurückgreifen. Die Dokumentation schildert die rechtlichen Hintergründe und die tatsächliche Vorgehensweise bei den Doktorgradaberkennungen in der NS-Zeit sowie den Umgang der Universität mit diesen Fällen nach Kriegsende. Außerdem enthält sie Kurzbiographien aller 101 betroffenen juristischen Doktoren.

Die Mehrzahl dieser Fälle (79 von 101) bilden Exilanten, die als politisch oder rassistisch Verfolgte in der NS-Zeit Deutschland verlassen haben und denen anschließend vom NS-Regime die deutsche Staatsbürgerschaft entzogen wurde. Die Aberkennung des Doktorgrades durch die Universitäten war in der NS-Zeit regelmäßige Folge der Ausbürgerung. Man stützte sich hierbei auf Runderlasse der zuständigen Ministerien, wonach eine Ausbürgerung stets zur Unwürdigkeit des Tragens eines Dokortitels

---

<sup>2</sup> Bernd Mertens / Margareta Feketitsch-Weber: Die Aberkennung von Doktorgraden an der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen im Nationalsozialismus (Erlanger Forschungen Sonderreihe Bd. 15), Erlangen 2010.

führe. Die restlichen 22 Aberkennungen beruhten auf einer strafgerichtlichen Verurteilung. Abgesehen von den seltenen Fällen, in denen bereits das Strafgericht den Entzug der sogenannten bürgerlichen Ehrenrechte angeordnet hatte, kam den Universitäten Ermessen zu, ob sie die strafgerichtliche Verurteilung zum Anlass für einen Doktorgradentzug nahmen. Zuständig war ein Gremium, bestehend aus dem Rektor und sämtlichen Dekanen, wobei regelmäßig die Stellungnahme des Dekans der betroffenen Fakultät ausschlaggebend war.

In Erlangen entschied man sich bei knapp der Hälfte der strafgerichtlich verurteilten juristischen Doktoren für einen Doktorgradentzug. Im Zuge unserer Aufarbeitung der Aberkennungsfälle wurden in jedem Einzelfall die Gründe für die strafgerichtliche Verurteilung ermittelt. In einigen Fällen zeigte sich hierbei, dass die Verurteilung auf Straftatbeständen beruhte, die erst in der NS-Zeit geschaffen worden waren und gezielt der Verfolgung politisch oder rasseideologisch Missliebiger dienten (wie etwa bei Verstößen gegen das sogenannte Heimtückegesetz oder den Straftatbestand der „Rassenschande“). Daneben gab es Fälle, in denen der Straftatbestand zwar schon vor 1933 existierte, in der NS-Zeit aber als politisches Verfolgungsmittel eingesetzt wurde (etwa beim Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat, wovon wir gleich noch mehr hören werden). Allerdings ließen sich auch einige wenige Fälle ermitteln, in denen die dem Doktorgradentzug zugrunde liegende strafgerichtliche Verurteilung auf Vorgängen „normaler“ Kriminalität beruhte ohne politischen oder rasseideologischen Bezug (etwa Amtsunterschlagung, Betrug oder Untreue). Ein Spezifikum der NS-Zeit sind auch diese Fälle aber insoweit, als vor 1933 an der Erlanger Juristischen Fakultät keine Aberkennungen des Doktorgrades wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung erfolgt waren und es hierfür vor der NS-Zeit auch gar keine Rechtsgrundlage gegeben hätte, abgesehen von den seltenen Fällen, in denen im Zuge der strafgerichtlichen Verurteilung die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden.

Für die Betroffenen selbst kommt die jetzige Aufarbeitung leider zu spät; keiner von ihnen ist mehr am Leben. Dennoch handelt es sich um mehr als einen bloß symbolischen Akt der Rehabilitierung. Es handelt sich um ein Jahrzehnte totgeschwiegenes Kapitel deutscher Universitätsgeschichte, das nunmehr mühsam, aber hoffentlich nicht ohne bleibenden Erfolg dem Vergessen entrissen werden konnte. Die

Aberkennungsfälle in der NS-Zeit haben eine individuelle biographische Dimension, insofern hinter jedem Fall ein besonderes Einzelschicksal steht; sie haben aber auch eine strukturgeschichtliche Dimension als Anschauungsfälle für das diabolisch dicht geknüpft Netz der scheinbar legalen Verfolgungsmittel in der NS-Zeit. Verstehen lässt sich dieses Kapitel deutscher Universitätsgeschichte nur in der Zusammenschau der individuellen Einzelschicksale und der rechtlichen und tatsächlichen Faktoren, die hierauf Einfluss nahmen.

Damit also auch das hier Gesagte nicht rein abstrakt und unpersönlich bleibt, möchten wir Ihnen abschließend zumindest eines dieser Einzelschicksale näher vorstellen. Es handelt sich um das Schicksal des Rechtsanwalts Adolf von Harnier, der 1934 an der Erlanger Juristischen Fakultät promovierte und später einen Widerstandskreis in München leitete. 1939 wurde er verhaftet und 1944 vom Volksgerichtshof wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt. Die Universität Erlangen entzog ihm daraufhin als einem der letzten Betroffenen den Doktorgrad. Er starb im Mai 1945 im Gefängnis. Sein Sohn ist heute zu uns gekommen, worüber ich mich sehr freue, und er wird Ihnen nun die Person seines Vaters und dessen Haltung in der NS-Zeit näherbringen.

## Adolf Freiherr von Harnier. Ein Lebensbild

LOUIS FREIHERR VON HARNIER

Adolf von Harnier, mein Vater, promovierte 1934 an dieser Fakultät, aber 1944 wurde ihm die Doktorwürde wieder aberkannt. Was war in dieser Zeit passiert?<sup>1</sup>

Der Angelpunkt des Geschehens lag im August 1939, als die Gestapo in Südbayern, mit Schwerpunkt in München, 125 Verhaftungen vornahm. Die Verhafteten führte sie als bayerische Legitimisten, heute spricht die Zeitgeschichte vom Harnier-Kreis. Nach zwei Monaten kam die Mehrzahl der Verhafteten wieder frei, für restliche neun zog der Volksgerichtshof das Verfahren an sich und erließ Haftbefehle wegen Vorbereitung des Hochverrats. Zum Prozess kam es dann allerdings erst im Juni 1944. Verurteilt wurde Adolf von Harnier zu zehn Jahren Zuchthaus und

---

<sup>1</sup> Verwiesen sei auf den Beitrag von Marion Detjen: Adolf Freiherr von Harnier (1903-1945), in: Karl-Joseph Hummel / Christoph Strohm (Hg.): Zeugen einer besseren Welt. Christliche Märtyrer des 20. Jahrhunderts, Leipzig 2000, S. 384-401, sowie die dort (S. 401) angeführten Quellen- und Literaturnachweise: Akten des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof im Bundesarchiv Berlin (NJ 1245 und NJ 1724); Akten der Gestapoleitstelle München im Stadtarchiv München (Pol.Dir. Weintz-Bericht, Pol.Dir. Personenakten); Akten der Gestapoleitstelle München und des Sondergerichts München im Staatsarchiv München (Gestapo 13, Gestapo 56, Gestapo 57, Stanw. 9734); Briefe und Manuskripte im Familienarchiv Harnier, Gräfelting. – Karl Otmar von Aretin: Der bayerische Adel. Von der Monarchie zum Dritten Reich, in: Martin Broszat u.a. (Hg.), Bayern in der NS-Zeit. Bd. 3, München 1980, S. 513ff.; Heike Bretschneider: Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus in München 1933 bis 1945, München 1968; Marion Detjen: „Zum Staatsfeind ernannt ...“. Widerstand, Resistenz und Verweigerung gegen das NS-Regime in München, München 1998; James Donohoe: Hitler's Conservative Opponents in Bavaria 1930-1945. A Study of Catholic, Monarchist and Separatist Anti-Nazi Activities. Leiden 1961; Christina M. Förster: Der Harnier-Kreis. Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Bayern, Paderborn / München / Wien 1996; Annedore Leber (Hg.): Das Gewissen steht auf. Lebensbilder aus dem deutschen Widerstand 1933-1945. Neu hg. von Klaus Dieter Bracher, Mainz 1984; Wilhelm Seutter von Lötzen: Bayerns Königstreue im Widerstand. Erinnerungen 1933-1964, Feldafing 1979.



*Dr. Adolf Freiherr von Harnier, 1936  
(Privatarchiv Louis Freiherr von Harnier)*

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte – hier ist also der Bezug zum Verlust der Promotionswürde –, ein Weiterer zum Tode, die übrigen sieben zu Zuchthaus zwischen zwei und sieben Jahren.

Was kann davon heute noch bemerkenswert sein?

1939 war Deutschland längst fest im Griff des NS-Regimes, von den großen Grauen des Weltkrieges und des Holocaust wusste man noch nichts. Es herrschte politische Grabesruhe, und die Gestapo musste sich um ihre Existenzberechtigung sorgen; da kam ihr die Aktivität dieses Kreises gerade recht.

Dieser nur lockere Kreis lehnte Hitler und sein Regime schärfstens ab und

wollte in Bayern mit der Restitution der Wittelsbacher Monarchie wieder rechtsstaatliche Verhältnisse herstellen. Die Mitglieder waren in der Mehrzahl einfache Leute, Handwerker, kleine Beamte und junge katholische Geistliche; Adolf von Harnier stieß 1936/37 hinzu. Sein Anliegen war lediglich, politisch aufzuklären, weil er das NS-Regime wegen seiner inneren Widersprüche bald kollabieren sah, und dann sollten politisch versierte und nicht korrumpierte Leute für den staatlichen Wiederaufbau bereitstehen. Er konnte in dem Kreis bald Einfluss gewinnen und zur Galionsfigur werden, da er immer sehr gut informiert war, die Rechtsbrüche der Nazis konzise zu erläutern wusste und konzeptionell argumentierte. Er tat dies auf der Ebene des alten Naturrechts. Er sah sich als Untertan in einer gottgewollten Ordnung, in der jedoch jedem entsprechend seinen individuellen Fähigkeiten unveräußerliche Rechte zustanden, und er sah im Gegenzug die jeweilige Obrigkeit entsprechend in der Pflicht. Einen Umsturz oder gar ein Attentat lehnte er ab. Er achtete peinlich darauf,

seine Opposition innerhalb des immer noch vorhandenen rechtlichen Freiraums zu formulieren, und bremste andere, die den Kreis fester strukturieren und mit Flugblättern an die Öffentlichkeit gehen wollten oder neue Mitglieder warben. Diese Werbung war dann auch das Verhängnis: So stießen zu dem Kreis drei ehemalige Kommunisten, die im KZ von der Gestapo ‚umgedreht‘ worden waren und sie nun über die Aktivitäten detailliert informierten.

Adolf von Harnier lehnte das NS-Regime insbesondere wegen seines Rassismus ab – und konsequenterweise nahm er als Anwalt jüdische Mandanten. Dies wiederum erregte die Münchner Parteigrößen noch mal eigens: er störte sie nämlich empfindlich bei ihren Raubzügen, indem er Berliner Behörden gegen sie auszuspielen wusste. Hierin liegt wahrscheinlich auch eine zusätzliche Schärfe begründet, mit der die Gestapo gegen den Kreis vorging.

Der Prozess wurde also im Juni 1944 geführt, dauerte drei Tage, und der Senat, der sechste, zeigte eine gewisse Kulanz. Mein Vater und die anderen Angeklagten konnten Einwände erheben, die auch teilweise beachtet wurden. So wertete der Senat einen Zeugen der Anklage, einen der Gestapo-Spitzel, als unglaubwürdig und minderte den Vorwurf des Separatismus in den des Partikularismus ab – heute nennt man das Föderalismus. Diese Kulanz dürfte von einer gewissen Nachdenklichkeit auf der Richterbank herrühren: die alliierten Gegner waren frisch in der Normandie



*Dr. Adolf Freiherr von Harnier nach seiner Verhaftung durch die Geheime Staatspolizei, 1939 (Staatsarchiv München: Gestapo 57)*

gelandet, bei der schon zurückliegenden Katastrophe von Stalingrad hatte zudem der Vorsitzende einen Sohn verloren und einen „20. Juli“ gab es noch nicht. Andererseits bescheinigte das Gericht Adolf von Harnier eine kaum zu überbietende Gehässigkeit gegenüber dem Nationalsozialismus und Volksverrat durch Lügenhetze – etwa durch Äußerungen, dass man im KZ der scheußlichsten Behandlung ausgesetzt sei und dass im Reich Rechtlosigkeit herrsche.

Soweit also die Jahre von 1934 bis 1944.

Was war der Hintergrund, vor dem mein Vater stand?

Die Familie war ausweislich des Namens hugenottisch, eine hier am Orte vielleicht nicht ganz fremdartige Einordnung. Der soziale Aufstieg begann in Frankfurt. Adolf war in vierter Generation Jurist. Die erste Generation Mitte des 19. Jahrhunderts war Senator und auch Bürgermeister von Frankfurt, damals eine Freie Stadt mit republikanischem Status, die auch – nennen wir es einmal – deutscher Zentralort war; Berlin als Reichshauptstadt gab es noch nicht.

Die Familie zog 1900 nach München. Hier wurde Adolf geboren, hier erlebte er als Student 1923 Hitlers Marsch auf die Feldherrnhalle und beobachtete vor allem den anschließenden Prozess gegen ihn. Seitdem verabscheute er Hitler wegen seiner Einstellungen und auch wegen seines hysterischen Gehabes. Die schon erwähnten Berliner Kontakte baute er bereits 1920 auf, als er kurze Zeit Assistent des Chefs der Deutschen Bank war. Die damals chaotischen Zustände in den beiden Städten formten ihn zum Legitimisten. Die Wende in der Familie vom republikanischen Stadtbürgertum zum Legitimusismus erfolgte allerdings wohl schon in der Generation vorher. Eine Staatsform wie die Weimarer Republik, deren Politik durch ein wankelmütiges Parteienparlament bestimmt wurde, erschien ihm nicht lebensfähig. Jedoch beteiligte er sich sehr wohl an bestimmten Aktivitäten der Bayerischen Volkspartei, der Vorgängerin der CSU; so agitierte er für eine – allerdings gescheiterte – Reform des Steuerrechts, welche die Länder aus der starken Abhängigkeit von der Berliner Regierung befreien sollte. Im Sommer 1932 beklagte er sich dann bitter: *„Wenn man die Dinge weiter so treiben lässt, kann es gar nicht mehr anders als via Hitler zur Katastrophe Deutschlands und seiner Einheit führen.“* Bei der Machtübernahme 1933 schockierte ihn die Passivität der konservativen Eliten so stark, dass er aller

gesellschaftlichen Aktivität entsagte, allerdings eine Konsequenz zog: er brach 1934 mit dem Glauben seiner Väter und konvertierte: *„Die Stürme, welche der Umsturz des staatlichen Lebens auch auf kirchlichem Gebiet entfesselt hat, mussten jedem denkenden Menschen Veranlassung sein, was er als seine Überzeugung und als seinen Glauben zu besitzen und zu verteidigen gewillt ist. Es ist mir zur sicheren Überzeugung geworden, dass Kirche im Sinne des Evangeliums nur jene zu sein vermöge, die sich uns in der konkreten Gestalt der römisch-katholischen darstellt.“*

Und was passierte nach der Verurteilung?

Die Überstellung in das Zuchthaus Straubing zeigte dann krass den Unterschied zu den vier Jahren Untersuchungshaft. Die Münchner Gefängnisbeamten hatten ihn als eigentlich hier nicht hergehörend mit großer Konzilianz behandelt. Einer der Beamten hörte für ihn sogar die BBC ab, ein damals streng geahndetes Vergehen. Adolf von Harnier war also auch hinter Gefängnismauern besser als der Mann auf der Straße informiert und zudem früher, wie über die Katastrophe in Stalingrad. Er konnte auch, dank eines Beschlusses des OLG München, seine Kanzleiakten weiter bearbeiten, sich solche von der Ehefrau bringen und abholen lassen, wöchentlich einen Brief schreiben, oder Extraessen bekommen. Von der Gefängnisverwaltung als Dolmetscher für die zahlreich eingelieferten Ausländer eingesetzt, konnte er diesen hilfreiche Tipps geben. Trotzdem: *„Ich stumpfe gegenüber dem ständigen Gesichter-Wechsel vollkommen ab; die Gesichter haben alle einen gemeinsamen Nenner: Hoffnungslosigkeit.“*

Nun im Zuchthaus gab es weder Besuche, noch Briefe, sondern nur immer weniger und immer schlechteres Essen. Der bereits 1939 in der Gestapohaft angeschlagene Gesundheitszustand verschlechterte sich weiter. Adolf von Harnier hatte noch die Genugtuung, den Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ zu erleben; er starb am 12. Mai 1945, als er entlassen werden sollte, an Entkräftung.

Konklusion:

Adolf von Harnier war ein früher und konsequenter Gegner des NS-Regimes, hielt aber auch wenig von der Weimarer Republik – ein Bonner Grundgesetz, das deren Schwächen umging, gab es ja noch nicht. Bei aller, fast starrer Konsequenz war er

aber auch ein gewiefter Taktiker, der es verstand, Behörden gegeneinander auszuspielen. Er agierte als emanzipierter, mündiger Bürger, gerierte sich aber als kgl. bayerischer Untertan. Er war einerseits egalitär, aber andererseits elitär: *„So wenig wie früher habe ich mich jemandem ‚angeschlossen‘ – am allerwenigsten diesem Kreis mir sozial beträchtlich untergeordneter Männer“*, wie er im Prozess sein Verhältnis zu den Mitangeklagten einschränkte.

Was hatte er bewirkt?

- Er brachte die Wittelsbacher nicht zurück auf den Thron, sondern er war mit Grund, dass sie, der jüngste gerade sieben Jahre alt, im KZ landeten.
- Er hinterließ eine psychisch und physisch schwer angeschlagene Witwe und ein sechsjähriges Kind als Sozialfälle.
- Er verhalf jüdischen Klienten zur Auswanderung, und nach 1945 konnten sie leichter ihre Wiedergutmachung betreiben.
- Aus dem Harnier-Kreis stammten dann nach 1945 der Vorsitzende der CSU-Fraktion im Münchner Stadtrat, ein Landtagsabgeordneter und Geschäftsführer des CSU-Bezirk München, ein Landrat und ein stellvertretender Landrat.

Egal, ob glücklich das Land, das solche Juristen hat, oder glücklich das Land, das solche nicht braucht – es ist Vergangenheit. Aber ein Blick dorthin kann auch den Blick in die Zukunft schärfen. Und für Ihre berufliche Zukunft wünsche ich Ihnen aber vor allem Glück – also etwas, dessen meine Eltern entbehren mussten.

Der Ermittlungsrichter  
des Volksgerichtshofs  
~~Der Oberreichsanwalt.~~  
— Zweigstelle Berlin —

*Abteilung 1*

München, den 5.1.40  
Berlin ~~GD 11~~, den  
Präsidenten des Volksgerichtshofs  
Telefonnummer 1-9 5100-0065

Es wird gebeten, bei allen  
Eingaben die nachstehende  
Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

## Haftbefehl.

Der Rechtsanwalt Adolf Frhr.v.H a r n i e r ,  
geb. 14.4.03 in München, zuletzt wohnhaft gewesen in München, Hohen-  
staufenstr.5, z.Zt. in Schutzhaft,

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt,

im Inlande in nicht rechtsverjährter Zeit gemeinschaftlich mit  
anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder  
durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern,  
vorbereitet zu haben, wobei die Tat darauf gerichtet war,

- 1.) zur Vorbereitung des Hochverrates einen organisatori-  
schen Zusammenhalt herzustellen oder aufrecht zu er-  
halten,
- 2.) die Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schrif-  
ten und bildlichen Darstellungen zu beeinflussen.

Verbrechen, strafbar nach §§ 80, Abs.2, 83, Abs.2 u. 3,  
Ziff.1 u. 3, 47 StGB.

Er ist dieser Straftat dringend verdächtig. Da ein Verbre-  
chen den Gegenstand des Verfahrens bildet, ist Fluchtverdacht  
kraft Gesetzes zu vermuten.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde  
zulässig.

*gg: Release,*

Landgerichtsrat.

Haftbefehl betreffend Dr. Adolf Freiherrn von Harnier, 5. Januar 1940  
(Privatarchiv Louis Freiherr von Harnier)



Aberkennungen



## Depromotion an der Erlanger Theologischen Fakultät in der NS-Zeit

PROF. DR. OTTO MERK

Der Fall des Lizentiaten Georg Heinrich Neunobel (1893-1975) ist der einzige Depromotionsvorgang in der NS-Zeit, der an der Theologischen Fakultät der Erlanger Universität nachgewiesen werden konnte.<sup>1</sup>

**Georg Heinrich Neunobel** wurde am 21. Mai 1926 (so das Protokoll, offiziell aber am 25. Mai 1926) zum Lizentiaten der Theologie in Erlangen promoviert. Am 27. Juli 1929 erfolgte die Promotion zum „Dr. theol.“ in der Evang.-Theol. Fakultät der Universität Tübingen.<sup>2</sup> Am 7. März 1942 wurde Herrn Neunobel der Lizentiatengrad vom

---

<sup>1</sup> Der Beitrag wurde zuerst veröffentlicht in: Wolfgang Simon (Hg.): Das Wort ward Fleisch. Festschrift für Reinhold Friedrich zum 50. Geburtstag, Erlangen 2007, S. 190-204 [nicht gedruckt erschienen]. – Vgl. Johannes Michael Wischnath: Die Universität Tübingen und die Entziehung akademischer Grade im Dritten Reich, in: Urban Wiesing u.a. (Hg.): Die Universität Tübingen im Nationalsozialismus (Contubernium. Tübinger Beiträge zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte 73), Stuttgart 2010, S. 999–1053, hier: S. 1031f. u. 1043. – Die Erlanger Theologische Fakultät verlieh seinerzeit als akademische Grade den Lizentiaten der Theologie (Lic. theol.) und nach 1945 den gleichberechtigten Titel eines Doktors der Theologie (Dr. theol.). – Seit 2007 ist die damalige Theologische Fakultät als Fachbereich Theologie in die Philosophische Fakultät eingegliedert. – Die für den Beitrag herangezogenen Quellen werden im „Archiv Theologische Fakultät“ des Fachbereichs Theologie verwahrt.

<sup>2</sup> Vgl. das Biogramm in Neunobels Dissertation: „Verfasser dieser Arbeit, Lic. theol. Georg Heinrich Neunobel, Pfarrer zu N[ieder]-Florstadt i[n] H[essen] ist geboren 14. 9. 1893 zu Lauterbach; Oberhessen. Nach Besuch des „Neuen Gymnasiums“ zu Darmstadt, 1903-1912, woselbst sein Vater als Ober-Landes-Gerichtssekretär tätig war, studierte er evangelische Theologie zu Tübingen, Heidelberg, Erlangen, mit Unterbrechung durch Einjährigen- bzw. Kriegsdienst beim 115. Infanterie-Regiment „Ernst Ludwig“. Nach im März 1917 in Erlangen abgelegtem Fakultätsexamen besuchte er bis März 1918 das Predigerseminar Friedberg i. H., legte in Darmstadt das zweite Examen ab und war seit April 1918 im kirchlichen Dienst zunächst Hilfsgeistlicher in Mainz-Weisenau, dann in Bad Nauheim, ab Herbst 1920-1928 Pfarrer in N[ieder]-Moos und

„Ausschuss für die Entziehung der Doktor-Würde bei der Universität Erlangen“ wieder entzogen, nachdem dies ein Jahr zuvor am 27. Februar 1941 bereits durch das entsprechende Gremium in der Universität Tübingen geschehen war.

Diese Maßnahmen erfolgten, weil Herr Neunobel durch ein Sondergericht in Halle am 27. August 1940 wegen Vergehen, die in den politischen Bereich fallen, zu zwei Jahren Haft verurteilt wurde. Verurteilungen dieser Art aber haben in nahezu allen einschlägigen Prüfungsordnungen den Entzug von erlangten Graduierungen zur Folge. Die Verurteilungsgründe waren:

- 1.) „wegen Vergehens nach § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939“;
- 2.) „wegen Vergehen nach § 1 des Heimtückegesetzes vom 20. September 1934, wegen übler Nachrede und wegen Verleumdung“.

Die Universitätsleitung von Tübingen hatte einst die notwendigen Unterlagen an die Universität Erlangen übersandt, diese sind aber nicht überliefert (Mitteilung des Universitätsarchivs Erlangen-Nürnberg vom 23. Januar 2007) und befinden sich auch nicht in der Theologischen Fakultät. Letzteres erklärt sich daraus, dass die Fakultät ohnehin nicht bei dieser Angelegenheit zu entscheiden hatte, sondern der oben genannte Ausschuss (im Übrigen vgl. Prof. Werner Elert in der unten angeführten Missive vom 26. Januar 1953).

Rekonstruierend ergibt sich, dass der oben genannte „Ausschuss“ tatsächlich erst ein Jahr nach den Tübingern seinen Entscheid fällt, weil er – diese Sache hinhaltend – nach Ablauf der Gefängnisstrafe möglicherweise Herrn Neunobel vor dem Entzug des Lizentiatengrades bewahren könnte. Dies aber erwies sich aufgrund des Tübinger Urteils als Fehlschluss. Auch der Einspruch Neunobels gegen die Erlanger

---

gleichzeitig Leiter des Erziehungsvereins im Dekanat Lauterbach. 1926 promovierte er in Erlangen zum Lic. theol. Seit 1928 ist er Pfarrer zu N[ieder]-Florstadt i. H.“ (Georg Heinrich Neunobel: Die evangelischen Erziehungsvereine (E.V.V.). Werden und Probleme. Dissertation eingereicht bei der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen zur Erlangung der Doktorwürde, Neukirchen 1930, S. 239). Thema der Erlanger Lic. theol. Arbeit: „Aus der Geschichte der Privatbeichte in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hessen-Darmstadts“ (1926).

Entscheidung vom April 1942 konnte schwerlich „auf dem Gnadenweg“ vollzogen werden, wie ein Schreiben von Dekan Elert an den Rektor der hiesigen Universität vom 25. Mai 1942 erklärt. Aus einer Aktennotiz von Frau Dr. Göpel (Leiterin der Dekanatsverwaltung in der Theologischen Fakultät) vom 8. Dezember 1952 wird zudem mitgeteilt, dass der damalige „Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung usw. ...“ am 30. September 1942 „die Beschwerde Neunobels gegen die Aberkennung der Licentiatenwürde [...] zurückgewiesen“ habe.

Diese Recherche war erfolgt, nachdem Neunobel mit Datum vom 5. Dezember 1952 bei der Universität / Fakultät die Wiederanerkennung des Lizentiatengrades beantragt hatte. Im Januar 1953 wurde die „Rechtslage“ in solchen Fällen in der „Westdeutschen Rektorenkonferenz geklärt“ (wie Rektor Heinrich Kuen Herrn Neunobel am 16. Februar 1953 mitteilte).

Dekan Eduard Steinwand hat sofort nach der Eingabe Neunobels die Initiative ergriffen, die Sachlage seinerseits prüfen lassen und die Missive vom 26. Januar 1953 in Umlauf gesetzt. Die Eintragungen in dieser lassen nicht erkennen, ob die Erlanger Fakultät von dem Vorgang bereits aus der Zeit des „Dritten Reiches“ wusste, selbstverständlich aber war der Sachverhalt dem damaligen Dekan Elert bekannt, wie sein dort eingebrachtes Votum vom 27. Januar 1953 aufschlussreich zeigt:

E i l m i s s i v e

Theologische Fakultät  
der Universität  
Erlangen

den 26. I. 1953

Tgb. Nr. 64

An die

Herren der Engeren Fakultät

E r l a n g e n

In der Anlage gehen Ihnen die Akten über  
Pfarrer Neunobel zu: Sie werden gebeten, hinsichtlich  
der Wiederverleihung des Dr. Titels an ihn zu votie-  
ren.



i. ...

Dr. Jenzel

Wird die Wiederverleihung des Dr. Titels an  
Pfarrer Neunobel als Grund mit der  
Wahl getroffen werden. Einmal muß man sich  
für die Wiederverleihung des  
D. Th. K. E. entscheiden, man muß nicht, einen solchen  
Entscheidung über die Wiederverleihung des Dr. Titels  
zu treffen. E. 24/53. Neunobel.

Für die Wiederverleihung Post 24/53

Die Theologische Fakultät kann keinen Beschluß rückgängig  
machen, den sie nicht gefaßt hat. Nicht die Theologische Fakultät  
sondern der "Ausschuß für die Entziehung der Doktorwürde bei  
der Universität Erlangen" hat am 7.3.1942 beschlossen, dem Pfar-  
rer Neunobel die ihm von der Theologischen Fakultät verliehene  
Licentiaten-Würde wieder zu entziehen. Die Wiedergutmachung ist

Sache der Universität. Ich empfehle, daß sich der Herr Dekan zu diesem Zweck mit dem Rektor der Universität in Verbindung setzt.

Das vorstehende Votum von Herrn D.Strathmann veranlaßt mich, hier noch einmal schriftlich zu wiederholen, was ich bereits vor einigen Wochen in einer Sitzung zu dieser Sache mündlich vorge-  
tragen habe.

Neunobel hat, nachdem er am 25.5.1926 in Erlangen zum Lic.theol promoviert wurde, einige Zeit später bei der theologischen Fakultät Tübingen den Dr.theol. im ordentlichen Promotionsverfahren erworben, ohne daß er selbst oder die Tübinger Fakultät jemals die Erlanger Fakultät davon in Kenntnis gesetzt hat. Das war ein in jeder Hinsicht unerhörter Vorgang, weil der Erlanger Lic.theol und der Tübinger Dr.theol. nur verschiedene Bezeichnungen des gleichen Grades waren. Er war nur aus einer abwertenden Einschätzung des Erlanger Grades durch Neunobel erklärlich. Ich halte es für möglich, daß er der Tübinger Fakultät die vorangegangene Promotion in Erlangen verschwiegen hat.

Von der in Tübingen erworbenen Dublette erhielt die Universität Erlangen und durch diese ich selbst als damaliger Dekan der Theol. Fakultät erst Kenntnis durch die Mitteilung des Oberstaatsanwalts Halle vom 16.1.41, nachdem Neunobel bereits rechtskräftig verurteilt war. Es hätte nahe gelegen, daß sich die beiden Universitäten, bei denen N.promoviert hatte, über die aus seiner Verurteilung zu ziehenden Folgerungen verständigt hätten. Die Verbindung wurde von Erlangen aus angebahnt, aber die Universität Tübingen teilte bereits am 28.2.41 mit, daß sie Neunobel den Dr. theol. bereits entzogen habe.

Die Möglichkeit der Entziehung eines akademischen Grades ist auch in unserer Promotionsordnung vorgesehen. Der Erlanger Ausschuß hat im Lauf der Jahre der damaligen Rechtslage entsprechend Hunderte von Doktorentziehungen (aus allen Fakultäten) ausgesprochen, darunter viele im (schriftlichen) Umlaufverfahren. Nach Ausweis der Akten habe ich als theologisches Mitglied des Ausschusses im Fall Neunobel mehrfach Behandlung in einer Sitzung beantragt und durchgesetzt, um eine dilatorische Behandlung zu erreichen. Tatsächlich wurde der Entziehungsbeschuß erst am 14.3.42 gefaßt. Den Ausschlag gab schließlich die Erwägung, daß durch den Tübinger Beschuß ein Präjudiz geschaffen war, gegen das einen Kampf mit den staatlichen Aufsichtsorganen zu führen, in der damaligen Situation absolut aussichtslos gewesen wäre. Nachdem Neunobel sr.Zt. durch die Tübinger Dublette unmißverständlich zum Ausdruck gebracht hatte, daß ihm an dem Tübinger akademischen Urteil mehr gelegen war, als an dem Erlanger, bestand wirklich keine Veranlassung für den Erlanger Ausschuß, ihn gegen die Tübinger in Schutz zu nehmen.

Es kam hinzu, daß sich Neunobel bei seiner Verteidigung vor Gericht selbst als geistig nicht normal bezeichnet hatte. In unserem Erlanger Ausschuß, der diese Angelegenheit sorgfältig und ohne jede politische Gehässigkeit geprüft hat, wurde geltend gemacht, daß dieser Umstand auch in der Begründung eines dem Tübinger Urteil entgegengesetzten Beschlusses nicht verschwiegen werden könnte. Der Erlanger Beschuß, der nicht nur den staatlichen und gerichtlichen Behörden sondern auch der Tübinger Universität bekannt zu geben war, konnte dann kaum anders ausgelegt werden, als daß Neunobel wegen nachgewiesener geistiger Abnormität berechtigt sei, auch weiterhin den Titel des Erlanger Lic.theol. zu führen.

Nach Ausweis der Akten hat der Erlanger Ausschuss die Amnestiegesuche Neunobels bei den zuständigen Staatsministerien unterstützt und nur eine Bewährungsfrist vorbehalten.

Den Vorwurf des Herrn D. Strathmann, der in dem Ausdruck "schmach voll" enthalten ist, will ich, soweit ich selbst davon betroffen werde, auf sich beruhen lassen. Soweit er sich aber gegen die andern Mitglieder des Erlanger Ausschusses richtet, zumal gegen die, welche sich als Tote nicht mehr dagegen wehren können, lege ich entschieden Verwahrung dagegen ein. Insbesondere ist der damalige Syndikus der Universität Erlangen als Verhandlungsführer nicht nur entsprechend der damaligen Rechtslage äußerst korrekt verfahren, sondern er hat sich auch bei der Behandlung der Amnestiegesuche Neunobels so wohlwollend wie möglich verhalten.

Erlangen, 27.1.1953

Elert.

(„Archiv Theologische Fakultät“ des Fachbereichs Theologie)

In dem Votum Elert geht es unter anderem um zwei Punkte: a) die Zurechnungsfähigkeit von Neunobel und b) um das Ungewöhnliche, in den Augen Elerts Ungehörige, dass einem „Lic. theol.“, der in Erlangen erworben wurde, ein „Dr. theol.“ in Tübingen draufgesattelt wurde. Darauf ist zurückzukommen, doch zuvor soll der weitere Verlauf skizziert werden.

Am 6. Februar 1953 beschließt die Fakultät, „die Wiederzuerkennung des Lizentiatengrades für G. H. Neunobel aufs Nachdrücklichste zu befürworten“ (Schreiben des Dekans Steinwand vom 11. Februar 1953 „An das Rektorat der Universität Erlangen“). In diesem Schreiben wird zugleich noch einmal festgehalten, dass nicht die Fakultät Herrn Neunobel den „Lic. theol.“ entzogen habe, sondern die Universitätsleitung, und dass deren entsprechender Ausschuss für die Wiederzuerkennung zuständig sei.

Noch am 11. Februar 1953 trifft das Concilium decanale eine Eilentscheidung und beschließt die sofortige Wiederzuerkennung der Lizentiatenwürde, wie das Protokoll der Sitzung vom 16. Februar 1953 (unterzeichnet vom Reg. Rat Dr. Panzer und Prokanzler Hans Liermann) ausweist.

Mit Schreiben ebenfalls vom 16. Februar 1953 teilt Rektor Kuen diese Beschlussfassung Herrn Neunobel mit (vgl. Nr. 4295/52 - R/y). Herr Neunobel seinerseits bedankt sich am 20. Februar 1953 beim Rektor und fragt zugleich an, ob ihm die damals von den Nazis abgenommene Urkunde eines „Lic. theol.“ neu gefertigt werden könne.

Nach diesem Abschluss muss es im Frühjahr 1953 ein Schreiben Neunobels an Prof. Paul Althaus gegeben haben, das bisher nicht eingesehen werden konnte, das aber Althaus Herrn Elert inhaltlich mitteilte. Darauf beruht das Schreiben von Elert an Althaus vom 10. Mai 1953:

Prof. D.Br.Elert  
13a Erlangen  
Hindenburgstrasse 44

Erlangen, den 10. Mai 1953

Herrn Professor D.Althaus  
Erlangen

Sehr verehrter Herr Kollege !

Zu den brieflichen Äusserungen des Pfarrers Neunobel, von denen Sie mir Mitteilung machten, habe ich Folgendes zu bemerken.

1. Die Entziehung des Lic.-Titels erfolgte wie alle Entziehungen akademischer Grade nicht durch die Fakultät sondern durch den dafür bestehenden Ausschuss der Universität, in dem ausser andern Dienststellen auch die fünf Fakultäten durch ihre Dekane, die theologische durch mich, vertreten waren. Die Gerichtsberechtigten unaufgefordert regelmässig im Fall der Verurteilung eines Trägers akademischer Grade die Prozessakten an die Universität, die den Grad verliehen hatte. Der Ausschuss hat nach meiner Erinnerung weit über hundert Entziehungen beschlossen, die allermeisten wegen Verbrechen oder Vergehen gegen das Strafgesetzbuch, deren Bestrafung mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist. In zahlreichen klar liegenden Fällen erfolgte die Beschlussfassung nach Umlauf der Akten schriftlich.
2. Wie Sie aus dem in der Missive umgelaufenen Akt ersehen haben werden, habe ich im Fall des Pfarrers Neunobel -es war der einzige Fall, bei dem es sich um einen theologischen Grad handelte- im Einverständnis mit dem Syndikus Zinner durch mehrfachen Verweis zur Sitzung beim Aktenumlauf eine dilatorische Behandlung erreicht. Obwohl der Ausschuss unter dem Eindruck des gerichtlichen Urteils und der Tatsachen, auf denen es fußte, stand, war doch Aussicht vorhanden, dass in diesem Fall die Titelentziehung unterbleiben werde.
3. Diese Aussicht wurde dadurch zunichte, dass der Ausschuss durch das Gericht, das Neunobel verurteilt hatte, darauf aufmerksam gemacht wurde, dass Neunobel auch im Besitz des Titels eines Dr.theol. der Universität Tübingen war. Diese Tatsache war mir völlig neu und zunächst ganz unglaubhaft. Denn da der Tübinger Dr.theol. dem Erlanger Liv.theol. dem Range nach völlig gleichstand, war schlechterdings nicht erfindlich, wie jemand einunddenselben Grad zweimal erworben haben sollte. In den nach Erlangen gerichteten Schriftstücken, die ich gesehen habe, hat sich Neunobel immer nur als Lic. bezeichnet, dagegen nie als Dr.theol. Ich schliesse daraus, dass er der Fakultät der er durch seine erste Promotion verpflichtet war, die Doppelpromotion absichtlich verschwiegen hat.
4. Auf Anfrage bestätigte die Universität Tübingen die Angabe des Gerichtes. Sie teilte weiter mit, dass der dortige Ausschuss dem Pfarrer Neunobel den Dr.-Titel bereits entzogen habe. Dadurch war für den Erlanger Ausschuss die Lage völlig verän-

dert.Hätte Neunobel der Erlanger Fakultät seine Tübinger Promotion mitgeteilt, wozu ja nur ein Minimum an Loyalität gehört hätte, so hätte ich mich rechtzeitig mit einem Vertrauensmann im Tübinger Ausschuss in Verbindung setzen können, um ihn zu einer entsprechenden Behandlung wie in Erlangen zu veranlassen. Nachdem aber die Universität Tübingen ihr Urteil bereits gefällt hatte, bestand für die Universität Erlangen gar keine Aussicht mehr, die Argumente, die in Tübingen den Ausschlag gaben, vor dem Reichswissenschaftsministerium, dem alle Doktorentzimmungen mitzuteilen waren, zu entkräften.

4. Durch den Erlanger Ausschuss wurde Neunobel eine Bewährungsfrist zugebilligt, wenn ich nicht irre, von zwei Jahren. Der Ausschuss stand dabei hauptsächlich unter dem Eindruck von Briefen der Söhne Neunobels an das Reichswissenschaftsministerium. Das Ministeriumerteilte eine vorläufig bedingte Zustimmung. Neunobel hätte also, wenn er in der vorgesehenen Frist nicht erneut straffällig wurde, von da ab den Titel des Lic.theol wieder führen können.

5. In dem an Sie, verehrter Herr Kollege, gerichteten Brief behauptet Neunobel wegen seines "christlichen Bekenntnisses" verurteilt zu sein. Ich habe das Gerichtsurteil heute nicht mehr vollständig im Kopf, erinnere mich nur, dass zu den Aussprüchen Neunobels, die zu seiner gerichtlichen Verurteilung führten, die Bemerkung gehörte, das Kind Görings habe garnicht Göring zum Vater. Ich vermag darin kein "christliches Bekenntnis" zu sehen. Es steht für mich auf der gleichen Linie wie die Tatsache, dass er mich in dem an Sie gerichteten Brief als "Pg. Elert" bezeichnet. Ich bin, wie Sie wissen, nie "PG" gewesen und kann nur schmerzlich bedauern, dass ein Träger des geistlichen Amtes sich in dem einen wie dem anderen Fall so hemmungslos gegen das achte Gebot versündigt.

Ich füge einen Durchschlag bei und gebe Ihnen anheim, ihn dem Pfarrer Neunobel zu übersenden.

Mit kollegialer Brgrüssung

Ihr

stets ergeben

(gez. Elert)

(„Archiv Theologische Fakultät“ des Fachbereichs Theologie)

Am 25. Juli 1953 gibt Althaus der Fakultät eine „Erklärung“ weiter, die mit dem Brief von Elert vom 10. Mai 1953 in naher Verbindung steht:

**Professor Althaus** Erlangen, den 25. Juli 1953


An  
**die Theologische Fakultät  
der Universität  
Erlangen.**

**Betrifft: Studienrat i.R. Lic.Dr. Neunobel.**

Anliegende Erklärung des Lic.Dr. Neunobel, die ich heute erhalten habe, reiche ich an die Fakultät weiter. Sie stellt die Antwort dar auf einen Brief von mir an N., dem ich einen von Herrn D. Elert in der Sache Neunobel an mich gerichteten Brief mit Billigung von Herrn Kollegen Elert beigelegt hatte. Neunobels Brief bezieht sich auf das Schreiben von Herrn Kollegen Elert und ist daher im Einzelnen ohne dessen Kenntnis nicht voll verständlich. Da Herr D. Elert sicher einen Durchschlag seines Briefes an mich zur Verfügung hat, wäre es dankbar zu begrüßen, wenn er diesen der Fakultät zeitweilig zur Verfügung stellte.

*Althaus.*

*Der oben erwähnte Durchschlag meines Briefes habe ich beigelegt. Ich meine zu schreiben, mein Brief betreffend die Fakultät in meine obenstehenden Briefe beigelegt mit Datum (auf in meinem Schreiben, als ich spezifizieren (beim) Althaus  
früher wurde. 27.7.53  
Elert.*



(„Archiv Theologische Fakultät“ des Fachbereichs Theologie)

Die handschriftliche „Erklärung“ Neunobels vom 23. Juli 1953 wird nachstehend in vollem Wortlaut zur Kenntnis gebracht.<sup>3</sup>

*„Mühlhausen 23. VII. 1953*

*Erklärung an die evang. theol. Fakultät der Universität Erlangen*

*Mit Schreiben des Herrn Rektor Dr. Kuen vom 16.II.53 N° 4295 / 52 - R/y hat ein schmerzliches Kapitel meiner Lebensgeschichte ein Ende gefunden. Es möge mir nun noch in Kürze ein Schlußwort gestattet sein, das der Fakultät wie deren damaligem Dekan einige Erklärungen bietet, die die Geschichte meiner Inhaftierung und Bestrafung durch ein nationalsoz. Sondergericht in eine etwas andere Beleuchtung rücken, als die ist, die beim Lesen des gerichtlichen Vorgangs entsteht.*

*Ich wurde im Frühjahr 1933 auf eine Empfehlung Herrn v. Bodelschwings auf die hauptamtliche, staatliche Anstaltspfarrstelle der hiesigen Landesheilanstalt berufen. Dienstliche Schwierigkeiten ergaben sich für mich, seitdem im Dez. 1938 ein Obermedizinalrat Dr. Kolb die Leitung der Anstalt übernahm. Derselbe verbot die Abhaltung von Kindergottesdiensten und Christenlehren, verfügte die Auflösung der Evg. Frauenhilfe, wandelte den Kirchenchor in einen weltlichen Gesangsverein um u. untersagte schließlich im Herbst 1939 die Abhaltung von Gottesdiensten überhaupt in der Anstaltskirche mit der Begründung, daß Heizungsmaterial nicht zur Verfügung gestellt werden könne. Gegen alle diese Behinderungen habe ich angekämpft und in jedem einzelnen Punkt Auswege gesucht und gefunden. Da augenscheinlich das Bestreben des Herrn Direktor Dr. Kolb auf Beseitigung der Anstaltspfarrstelle selbst ging, versprach er einem in der Anstalt gerichtsinternierten cand. theol. Johs [sc. Johannes] Illgen aus Erfurt die Freiheit, wenn dieser ihm Material gegen mich beschaffe. Herr Illgen half mir bei meinem vielartigen Büroarbeiten u. auch der Bücherei. Er spielte sich bei mir als einen bekenntnistreuen Mann auf, so daß ich arglos genug war, mit ihm über staats- und kirchenpolitische Dinge unbefangen zu reden. Ich hatte ihm bei dem Herrn Landeshauptmann freien Ausgang, jedoch nur in meiner Begleitung, erwirkt, sodaß er regelmäßig an den von mir jeden 3ten Sonntag in der hiesigen Nikolaikirche zu haltenden Gottesdiensten teilnehmen konnte. Er*

---

<sup>3</sup> „Archiv Theologische Fakultät“ des Fachbereichs Theologie.

stenographierte meine Predigten teilweise nach. So auch einen Teil meiner Sylvesterpredigt am 31. XII. 1939. Der gravierende Satz lautete: „Deutsches Volk, schwer ist deine Schuld vor Gott. Was hast Du getan? Du hast sogar die Brandfackel geworfen in Gottes Haus. Auch Synagoge ist Gottes Haus. Und das tatest du, das Volk, das sich Volk der großen, der 3fachen Ehrfurcht nannte [letztes Wort nicht genau lesbar]“. Dieser Satz wurde zum auslösenden Moment meiner Verhaftung. Ich bin mehrfach im Erfurter Untersuchungsgefängnis von Staatsanwalt Dr. Wölkener vernommen worden. Dabei hat er mir erklärt: Wir haben keinen Grund, Märtyrer der Kirche zu machen. Bei Ihnen liegt genug anderes Belastungsmaterial vor, das Ihnen das Genick brechen kann. Staatsanwalt Dr. Wölkener wurde 1941 nach Wien versetzt und wird verantwortlich gemacht für die Tötung von über 20 000 Juden, weswegen er bis heute steckbrieflich gesucht und verfolgt wird. In der Hauptverhandlung am 22. VIII. 1940 hob Dr. Kolb als Zeuge hervor, daß ich in den Stunden der Frauenhilfe nicht nur über D. Niemöller gesprochen, sondern für ihn gebetet habe, worauf der Staatsanwalt getreu seiner Maxime ihm ins Wort fiel und den Vorsitzenden ersuchte, diesen Punkt außer Debatte zu stellen. Wenn Herr Professor D. Elert sich an meinen Ausspruch über Göring erinnert, so stand auch dieser in einem Zusammenhang, der ihm sofort eine andere Wendung gibt. Auf die Bemerkung jenes cand. theol. Illgen, daß Göring doch durch die kirchliche Taufe seiner Kinder kirchlich = christliche Gesinnung erwiesen habe, gab ich ihm zu bedenken, dass diese Taufe als eine taktische Komödie aufgefasst werden könne, außerdem gingen die verschiedensten Gerüchte über die Geburt der Kinder, so z. B. werde gesagt, Göring sei infolge Kriegsschaden überhaupt zeugungsunfähig. Es ist immer eine missliche Sache, aus dem Zusammenhang gerissene Worte zu Gesinnungszeugen machen zu wollen. Diese kurzen Ergänzungen berechtigen mich wohl, nach wie vor daran festzuhalten, daß ich als Märtyrer für Evangelium u. Freiheit gekämpft u. gelitten habe. Die hochwürdigen Herren werden es von diesen Erklärungen aus besser verstehen, welch tiefe Erbitterung meine Ehrlosmachung bei mir auslösen mußte.

Schließlich möchte ich noch zu 2 peripherischen Gegenständen Stellung nehmen. Neben der Erlanger Univ., an der ich einst mit dem theol. Fakultäts- und einem philol. Ergänzungsexamen meine Studien abschloß, fühlte ich mich bes. der Universität, an der ich meine Studien begann, verbunden. Aus meinen alljährlichen Besuchen

*Tübingens ergaben sich persönliche Beziehungen zu mehreren Herren Professoren, aus deren Kreis an mich der Vorschlag zu einer theol. Doktorpromotion erging. Ich habe es dort nie verborgen, dass ich Erlanger Lic. bin. Ebenso wenig habe ich der Erlanger Fakultät meine Tübinger Promotion verheimlicht. Wozu auch? Ich bin mir bewusst, damit weder etwas Verbotenes noch etwas Unehrenhaftes getan zu haben, wenngleich mir damals Herr Prof. Procksch, dem ich offiziell Mitteilung machte, seinen und der Fakultät Unwillen zu erkennen gab. Ich habe mich zudem eingehend mit Herrn Prof. Preuß bei meinem dortigen Besuch im Juli 1936 über diesen Gegenstand ausgesprochen u. wir sind in völligem Frieden u. Einvernehmen geschieden. Wenn es Herrn Prof. Elert kränkte, daß ich ihn als Pg. bezeichnet habe, so ist diese meine Meinung auf eine irrtümliche Mitteilung zurückzuführen. Einer meiner altluth. Brüder – dieselben haben alle in Erlangen studiert – erzählte mir vor Jahren, Herr Prof. Elert sei Mitglied der nationalsoz. Partei gewesen, u. halte darum z. Zt. keine Vorlesungen. Es liegt hier offenkundig eine Verwechslung etwa mit Herrn Prof. Weiser oder auch Herrn Prof. Schumacher vor. Jedenfalls liegt es mir durchaus ferne, Herrn Prof. Elert kränken zu wollen. Ich hätte nur unter jener Voraussetzung seine unfreundlich-schroffe Art mir gegenüber eher verstanden. Im übrigen scheint es mir keineswegs als ehrenrührig u. makelhaft, wenn jemand sich mit ehrlicher Überzeugung jener Partei angeschlossen hatte.*

*Ehrerbietigst*

*Lic. Dr. Neunobel, Pfarrer a. D. und Studienrat i. R.“*

Zwei Punkte seien abschließend herausgegriffen:

1. Elert macht in seinem Votum vom 27. Januar 1953 darauf aufmerksam, dass sich Neunobel in der Gerichtsverhandlung „als geistig nicht normal bezeichnet hatte“. Nähere Hinweise sind leider nicht zu ermitteln. Vermutungen und Fragen stehen offen. Sollte dies damit zusammenhängen, dass er aus Gründen gesundheitlicher Labilität im Jahre 1933 Anstaltspfarrer in einer „Landesheilanstalt“ wurde? Wahrscheinlicher ist, dass F. Bodelschwingh (d. J.) durch die Tübinger Dissertation auf Neunobel aufmerksam wurde, denn der Inhalt dieser Arbeit ließ ihn für ein solches Anstaltspfarramt geeignet erscheinen. War es eine Schutzbehauptung wegen seiner antinationalsozialistischen Äußerungen? Auffällig bleibt, dass er unter seine

Erklärung im Alter von 59 Jahren „Pfarrer a. D. und Studienrat i. R.“ schreibt. (Liegt diesem Ruhestand eine Spätfolge seiner Inhaftierung zugrunde?)

2. Die mehrfach geäußerte Vermutung Elerts, Herr Neunobel habe möglicherweise im Zusammenhang seiner Tübinger Promotion den Erlanger „Lic. theol.“ verschwiegen, ist widerlegt durch Neunobels ausdrücklichen Bezug auf diesen in der gedruckten Fassung seiner Dissertation, Seite 239. Das offizielle Schreiben an Prof. Otto Procksch – wohl an ihn als Dekan gerichtet – ist bisher nicht greifbar, aber die Antwort von Procksch hatte Neunobel vermutlich aufbewahrt und in seiner „Erklärung“ angeführt. Das Gespräch mit Prof. Hans Preuß vom Juli 1936 ist natürlich nicht rekonstruierbar, aber warum sollte Neunobel nicht der Wahrheit gemäß berichtet haben? Dass Neunobel nicht gegen die seinem „Lic. theol.“ zugrunde liegende Prüfungsordnung verstieß, ist eindeutig, doch wird man dem damals jungen Lizentiaten bescheinigen müssen, dass sein Vorgehen durchaus akademischem Brauch nicht entsprach. Die Erbitterung Elerts gegenüber solchem Verhalten ist verständlich.

War auch Georg Heinrich Neunobel der einzige „Fall“ innerhalb der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen, dem der Promotionsgrad entzogen wurde, so zeigt die Behandlung bis einschließlich Wiederzuerkennung dieser akademischen Würde exemplarisch ein Stück aufzuarbeitender Geschichte in unserer Universität.

## **Depromotionen an der Erlanger Naturwissenschaftlichen Fakultät in der NS-Zeit**

DR. CLEMENS WACHTER

Da die Naturwissenschaftliche Fakultät erst 1928 durch Ausgliederung ihrer Fächer aus der Philosophischen Fakultät entstand, sind hier nur noch zwei Fälle an Depromotionen aufzuarbeiten. Alle weiteren sechs in der NS-Zeit Depromovierten, die noch zu Zeiten der Zugehörigkeit der naturwissenschaftlichen Fächer zur Philosophischen Fakultät, seit 1881 geteilt in eine Historisch-philosophische und eine Mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion, promoviert worden waren, wurden bereits im Rahmen des 1999 von den (damaligen zwei) Philosophischen Fakultäten initiierten Gedenkaktes erwähnt.<sup>1</sup>

**Stephan Karl Louis Pietrkowski** wurde am 27. Juni 1909 als Sohn eines Arztes in Posen geboren und war jüdischen Glaubens. Im März 1927 legte er die Reifeprüfung am Realgymnasium in Freiburg ab und studierte anschließend Mathematik, Physik und Physikalische Chemie in Heidelberg, Berlin, Freiburg und Erlangen. Mit einer Dissertation „Theorie der unendlichen Abelschen Gruppen“ und dem am 13. Mai 1930 abgelegten Rigorosum wurde er mit Urkunde vom 15. Mai 1931 in Erlangen zum Dr. rer. nat. promoviert. In Göttingen legte er anschließend das wissenschaftliche Lehramtsexamen und 1933 in Erlangen das Examen als Versicherungsmathematiker ab und war von März bis Juli 1933 als Versicherungsmathematiker bei der Deutschen Lloyd Lebensversicherung Leipzig sowie von 1934 bis Januar 1938 als Versicherungsmathematiker bei den Assicurazioni Generali Triest beschäftigt. Stephan Pietrkowski emigrierte schließlich in die USA und nahm dort den Namen „Stefan Peters“ an; die Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft vom 14. Februar 1939 nach § 2 des Ausbürgerungsgesetzes vom 14. Juli 1933 wurde im Reichsanzeiger Nr. 41 vom

---

<sup>1</sup> Hartmut Kugler (Hg.): Lilli Bechmann-Rahn-Preis. Erste Verleihung im Rahmen der Promotionsfeier der Philosophischen Fakultäten am 5. Februar 1999 (Akademische Reden und Kolloquien 19), Erlangen 2000, S. 18-19.

17. Februar 1939 veröffentlicht und die Universität mit Schreiben vom 4. April 1939 davon in Kenntnis gesetzt mit der Aufforderung, „wegen Entziehung des Doktorgrades das Weitere zu veranlassen“. Am 15. Mai 1939 wurde ihm durch das zuständige, aus dem Rektor und den Dekanen bestehende Gremium der Dokortitel entzogen und der Entzug im Reichsanzeiger Nr. 118 vom 25. Mai 1939 veröffentlicht.<sup>2</sup>

Die rechtlichen Grundlagen für den Entzug von Doktorgraden wurden andernorts in den Arbeiten über die Medizinische und Juristische Fakultät bereits ausführlich dargelegt,<sup>3</sup> weshalb an dieser Stelle eine Beschränkung auf die hier maßgeblichen Rechtsverhältnisse erfolgen kann. Die neu gegründete Naturwissenschaftliche Fakultät hatte in ihrer am 22. August 1928 ministeriell genehmigten Promotionsordnung in § 15 Satz 1 bestimmt: „Die Doktorwürde kann durch Beschluß der Fakultät entzogen werden, wenn sich herausstellt, daß die Bewerbung unwahre Angaben enthalten hat, insbesondere daß die Abhandlung keine selbstständige Arbeit ist, oder wenn der Promovierte wegen einer ehrenrührigen Handlung von einem Straf- oder Disziplinargericht rechtskräftig verurteilt wird.“<sup>4</sup> Nach entsprechender Aufforderung des Kultusministeriums vom 3. Oktober 1933 war diese (analog denen der anderen Fakultäten) folgendermaßen ergänzt worden: „Die Doktorwürde wird auch denjenigen entzogen, welche nach dem Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.7.1933 (RGBl. I S. 480) der

---

<sup>2</sup> UAE A1/3a Nr. 946g; C5/3 Nr. 49; Renate Tobies: Biographisches Lexikon in Mathematik promovierter Personen an deutschen Universitäten und Technischen Hochschulen WS 1907/08 bis WS 1944/45 (Algorismus. Studien zur Geschichte der Mathematik und der Naturwissenschaften 58), Augsburg 2006, S. 258-259. – Das auf dem Titelblatt der gedruckten Dissertation angegebene Prüfungsdatum ist zu korrigieren.

<sup>3</sup> Vgl. Renate Wittern / Andreas Frewer: Aberkennungen der Doktorwürde im „Dritten Reich“. Depromotionen an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen (Erlanger Forschungen Sonderreihe Bd. 12), Erlangen 2008, hier insbes. S. 17-37; Bernd Mertens / Margareta Feketitsch-Weber: Die Aberkennung von Doktorgraden an der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen im Nationalsozialismus (Erlanger Forschungen Sonderreihe Bd. 15), Erlangen 2010, hier insbes. S. 16-43.

<sup>4</sup> UAE C5/1 Nr. 235: Bayerische Universität Erlangen. Ordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Promotion zum „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.), 22.8.1928.

deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt wurden.“<sup>5</sup> In Folge der mittels Ministerialentschließung vom 25. Oktober 1935 verfügten erneuten Ergänzung der Promotionsordnungen wurde der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit schließlich als zwingender Entzugsgrund festgeschrieben<sup>6</sup> und nochmals in Ziffer 1 des Erlasses des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 16. Dezember 1936 bekräftigt: „... daß sich einer deutschen Doktorwürde in jedem Falle als unwürdig erweist, wer gemäß § 2 des Reichsgesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist ...“.<sup>7</sup> Ein Ermessensspielraum bei der Aberkennung blieb der Universität in diesem Fall nicht. Mit dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 wurde schließlich eine reichsweit einheitliche Rechtsgrundlage für die Aberkennung akademischer Grade an staatlichen Hochschulen geschaffen.<sup>8</sup>

Eine formelle Wiederzuerkennung des Doktorgrades nach der NS-Zeit erfolgte – wie meistens – so auch in diesem Fall nicht. Vielmehr wurde einer Anfrage Pietrkowski (Peters’) vom 26. Juli 1968 mit der Bitte um Ausstellung einer Kopie der Verleihungsurkunde, deren Original ihm durch einen Unfall abhanden gekommen sei, durch die Fakultät am 16. August 1968 kommentarlos mit der Übersendung einer beglaubigten Fotokopie der Doktorurkunde entsprochen.<sup>9</sup> Stephan Pietrkowski (Peters) verstarb 1990.

---

<sup>5</sup> UAE A1/3a Nr. 945: Schreiben des Dekans der Naturwissenschaftlichen Fakultät an das Rektorat, 22.11.1933. – Während die Theologische, Juristische und Medizinische Fakultät in ihren Promotionsordnungen diesen neuen Passus eindeutig als fakultative Bestimmung formulierten, findet sich hier bei der Naturwissenschaftlichen Fakultät – wie auch sinngemäß bei der Philosophischen Fakultät, die sich nach der Ausgliederung der Naturwissenschaften ebenfalls eine neue, nun anzupassende Promotionsordnung hatte geben müssen – ein in letzter Konsequenz nicht logischer Bezug einer definitiven Bestimmung („wird auch ... entzogen“) auf ein fakultatives Element in der Erstfassung von 1928 („kann ... entzogen werden“).

<sup>6</sup> UAE A1/3a Nr. 945: Schreiben des Dekans der Naturwissenschaftlichen Fakultät an das Rektorat, 4.3.1936.

<sup>7</sup> UAE C3/1 Nr. 312: Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, 16.12.1936.

<sup>8</sup> Reichsgesetzblatt Nr. 102 vom 9.6.1939, S. 985.

<sup>9</sup> UAE C5/3 Nr. 49.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung

W F Nr. 846

Berlin, den 4. April 1939

*Pietrkowski*

52

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichsministers des Innern vom 14. Februar 1939 in Nr. 41 des Deutschen Reichs- und Pr. Staatsanzeigers vom 17. Februar 1939 ist der Stefan Pietrkowski geb. am 27. Juni 1909 in Posen der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden. Pietrkowski hat am 15. Mai 1931 an der dortigen Universität zum Dr. rer. pol. promoviert. Unter Bezugnahme auf Ziff. 11 des Erlasses vom 16. Dezember 1936 - W I a 1910/36 - und den Erlaß vom 15. April 1937 - W F 834 - ersuche ich wegen Entziehung des Doktorgrades das Weitere zu veranlassen und mir von dem Geschehenen Mitteilung zu machen.

Jm Auftrage

gez. Schwarz

Beglaubigt



*Heiser*

425  
UR

An  
den Herrn Rektor der Universität  
in  
Erlangen  
d.d. Bayerische Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus  
in  
München.

4-  
Bayer. Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Eingol.: 18 APR 1939

V 23547

*T. 1082*

Anschreiben zur Einleitung des Depromotionsverfahrens betreffend Stephan Pietrkowski, 4. April 1939 (Universitätsarchiv Erlangen-Nürnberg: A1/3a Nr. 946g)

**L. U.**,<sup>10</sup> geboren 1890, Student der Naturwissenschaften in Erlangen, erhielt 1921 nach Ableistung des Rigorosums (noch im Rahmen der Philosophischen Fakultät) das vorläufige Recht zur Führung des Titels eines „Dr. phil.“; die Urkunde eines „Dr. rer. nat.“ wurde ihm schließlich nach Abschluss des Promotionsverfahrens 1929 von der – inzwischen gegründeten – Naturwissenschaftlichen Fakultät ausgestellt. 1940 wegen Betrugs verurteilt, wurde ihm am 12. Oktober 1940 durch den akademischen Ausschuss für die Entziehung der Doktorwürde der Dokortitel wieder entzogen.<sup>11</sup>

Hinzuweisen bleibt noch auf eine randständige Weiterung des Themenkomplexes: die unterlassene Ausstellung von sogenannten „Goldenen Doktordiplomen“ (zum 50-jährigen Promotionsjubiläum) aus ideologischen Gründen. Wenn auch der Sachverhalt freilich eine weit weniger gravierende Herabwürdigung als der Entzug des Doktorgrades bedeutete, so wurde dies von den Betroffenen doch entsprechend rezipiert. Exemplarisch<sup>12</sup> sei der Fall von **Arthur Eichengrün** (1867–1949) angeführt. Als Mitarbeiter bei den Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Co. in Elberfeld war er Mitentdecker des Schmerzmittels Aspirin, später Inhaber der in der NS-Zeit ‚arisierten‘ Cellon-Werke Dr. Arthur Eichengrün und Motor der Celluloseacetat-Industrie in Deutschland; 1944 wurde er in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert, das er überlebte.<sup>13</sup> Eichengrün war mit einer Dissertation „Über das Methoxy-oxy-

---

<sup>10</sup> Die Anonymisierung erfolgte – wie bei den Dokumentationen aus dem Bereich Jura und Medizin – zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes, da in diesem Fall der Entzug des Doktorgrades, Folge einer strafgerichtlichen Verhandlung, ohne erkennbaren politischen Hintergrund war (vgl. Wittern / Frewer (wie Anm. 3), S. 12; Mertens / Feketitsch-Weber (wie Anm. 3), S. 63).

<sup>11</sup> UAE A1/3a Nr. 946h; C4/3b Nr. 4167. – Wenn der Universität – wie in diesem Fall – ein Ermessensspielraum bei der Aberkennung zukam, äußerte, auch wenn der Titel seinerzeit von der Philosophischen Fakultät verliehen worden war, der Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät die erste Stellungnahme.

<sup>12</sup> Die Anzahl der davon Betroffenen dürfte nicht sehr hoch gewesen sein, da die Ausstellung von „Goldenen Doktordiplomen“ zum 50-jährigen Promotionsjubiläum nicht generell durchgeführt wurde.

<sup>13</sup> Elisabeth Vaupel: Arthur Eichengrün – Hommage an einen vergessenen Chemiker, Unternehmer und deutschen Juden, in: *Angewandte Chemie* 117 (2005), S. 3408-3419.

dihydrocarbostyryl“ am 7. März 1890 in Erlangen zum Dr. phil. promoviert worden.<sup>14</sup> Nach dem Ende des NS-Regimes konnte schließlich auf Initiative des Ordinarius für Organische Chemie Rudolf Pummerer, der darauf verwiesen hatte, „Eichengrün [sei] Jude, weshalb 1940 die Erneuerung unmöglich [gewesen sei]“,<sup>15</sup> eine Ausnahmegenehmigung des Kultusministeriums (das seinerzeit die Verleihung Goldener Doktordiplome bis auf weiteres hatte zurückstellen lassen) erwirkt werden. Die Naturwissenschaftliche Fakultät (in Nachfolge der ehemals verleihenden Philosophischen Fakultät) sprach Eichengrün schließlich mit Urkunde vom 7. August 1946 „noch nachträglich zum 50jährigen Doktorjubiläum die herzlichsten Glückwünsche aus“,<sup>16</sup> was von dem Geehrten in einem Dankschreiben als ein Zeichen „öffentliche[r] Rehabilitation“ gewertet wurde.<sup>17</sup>

---

<sup>14</sup> UAE C4/3b Nr. 1318.

<sup>15</sup> Ebd.: Aktennotiz Rudolf Pummerer, undatiert [Juni-August 1946].

<sup>16</sup> Ebd.: Erneueres Doktordiplom, 7.8.1946.

<sup>17</sup> UAE C5/1 Nr. 45: Arthur Eichengrün an den Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät Otto Haupt, 30.10.1946.

DR. ING. E.h. DR. A. EICHENGRUN

CHARLOTTENBURG 9, am 30.10.46  
KAISERFAMM 34  
13 WESFEND 0953

Herrn

Dekan Dr. Otto Haupt  
Friedrich Alexanders-Universität  
Erlangen

Sehr geehrter Herr Dekan!

Innen stattete ich meinen besonderen Dank für den mich sehr erfreuenden Wortlaut der von Ihnen verfassten Urkunde und der in derselben ausgesprochenen Glückwünsche. Derselbe hat mich mit Freude und Genugtuung erfüllt, da ich kaum mit dieser Ehrung gerechnet hatte, nachdem die Zeitverhältnisse ja eine Erneuerung des Doktor-Diploms am 50. Jahrestage nicht erlaubt hatten. Und nachdem ich mich schon daran gewöhnt hatte, dass mein Name durch die Nazis aus der Liste der Wissenschaftler gestrichen und Veröffentlichungen von dritter Seite über meine Arbeiten verboten worden waren.

Ich erlaube mir, anbei ein Verzeichnis derjenigen wissenschaftlich-technischen Leistungen zu überreichen, welche zu Bedeutung, zum Teil sogar Weltbedeutung, gelangt sind. Sie werden aus demselben ersehen, dass ich auch auf anderem Gebiete wie demjenigen der Acetylcellulose Erfolge zu verzeichnen habe, und zwar mit die größten durch Erfindungen auf medizinisch-pharmazeutischem Gebiete, welche ich während meiner Tätigkeit als Leiter des von mir im Jahre 1895 errichteten pharmazeutischen Laboratoriums der Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Elberfeld gemacht hatte.

Diese Produkte waren auch in der Ehrenhalle des Deutschen Museums in München aufgestellt und schon 1933 mein

2. Seite.

DR. ING. E.H. DR. A. EICHENGRÜN

CHARLOTTENBURG 9  
KAISERFAMM 34  
J 3 WES/END 09 53

Name von den Schaugläsern entfernt worden. Das war der Anfang  
meines Weges in das Konzentrationslager Theresienstadt!

Deshalb sehe ich in dieser Ehrung durch Ihre  
Fakultät eine öffentliche Rehabilitierung, für die ich Ihnen  
dankbar bin.

Ich erwidere Ihre Grüße auf's herzlichste als  
Ihr ergebener

*A. Eichengrün*

*P.S. Darf ich Sie bitten mir durch die Drucker  
noch einige Exemplare der Urkunde übersenden  
zu lassen.*

Dankschreiben von Arthur Eichengrün für die nachträgliche Erneuerung des Doktor-  
diploms, 30. Oktober 1946 (Universitätsarchiv Erlangen-Nürnberg: C5/1 Nr. 45)

## Anmerkungen zur archivalischen Überlieferung und Nachträge

DR. CLEMENS WACHTER

Mit dem vorliegenden Band und der darin enthaltenen Darstellung der Aberkennungen an der Theologischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät ist die Aberkennungspraxis in der NS-Zeit an allen Erlanger Fakultäten untersucht. In eigenständigen Publikationen erfolgte bereits die Darlegung der einzelnen Aberkennungsfälle für die Philosophische<sup>1</sup>, Medizinische<sup>2</sup> und Juristische<sup>3</sup> Fakultät. An der ehemaligen Nürnberger Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (im fraglichen Zeitraum „Hindenburg-Hochschule“), 1961 in die Universität Erlangen integriert und heute Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, konnte in der NS-Zeit kein Aberkennungsfall nachgewiesen werden.

Gedankt für wertvolle Vorarbeiten und Hinweise sei Frau Kollegin Dr. Sabine Happ (Universitätsarchiv Münster) sowie den Herren Kollegen Dr. Jens Blecher (Universitätsarchiv Leipzig), Dr. Andreas Freitäger (Universitätsarchiv Köln) und Dr. Michael Wischnath (Universitätsarchiv Tübingen).

---

<sup>1</sup> Hartmut Kugler (Hg.): Lilli Bechmann-Rahn-Preis. Erste Verleihung im Rahmen der Promotionsfeier der Philosophischen Fakultäten am 5. Februar 1999 (Akademische Reden und Kolloquien 19), Erlangen 2000. – Zu diesem Zeitpunkt bestanden zwei Philosophische Fakultäten, die 2007 unter Eingliederung der Theologischen Fakultät als Fachbereich Theologie wieder zusammengeführt wurden.

<sup>2</sup> Renate Wittern / Andreas Frewer: Aberkennungen der Doktorwürde im „Dritten Reich“. Depromotionen an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen (Erlanger Forschungen Sonderreihe Bd. 12), Erlangen 2008.

<sup>3</sup> Bernd Mertens / Margareta Feketitsch-Weber: Die Aberkennung von Doktorgraden an der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen im Nationalsozialismus (Erlanger Forschungen Sonderreihe Bd. 15), Erlangen 2010. – Seit 2007 ist die seinerzeitige Juristische Fakultät als Fachbereich Rechtswissenschaft Teil der heutigen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Die archivalische Überlieferung in Erlangen stellt sich als sehr komplex dar. Zwar existieren in den meisten Fällen personenbezogene Entzugsakten, die einen eindeutigen Rückschluss auf den jeweiligen Vorgang zuließen. Die Durchsicht der Promotionsbücher sowie, falls vorhanden, spezieller Register zu den Promotionsbüchern ließ jedoch aufgrund dortiger Depromotionsvermerke erkennen, dass nicht zu allen Vorgängen eine solche fallbezogene Entzugsakte überliefert und auch der Bestand an Listen mit der Bekanntmachung durchgeführter Depromotionen unvollständig ist. Schließlich war noch die Gegebenheit zu berücksichtigen, dass sich Depromotionsvorgänge ausschließlich in den Promotionsakten, ohne Vermerk im Promotionsbuch oder Vorhandensein einer fallbezogenen Einzelakte, niedergeschlagen haben mochten. Da die Durchsicht aller prinzipiell infrage kommenden Promotionsvorgänge aus Gründen des Umfangs selbstredend ausscheiden musste, liegt hier noch ein – wenn auch geringes – Potenzial für bislang unentdeckte Fälle begründet. Angesichts der schwierigen Quellenlage ist also davon auszugehen, dass der eine oder andere Fall zukünftig aufgrund neuer Hinweise wohl noch eruiert zu werden vermag.

So konnte kürzlich für die Juristische Fakultät ein weiterer, im Universitätsarchiv nur mittels der Promotionsakte nachgewiesener Fall belegt werden, der in der biographischen Dokumentation<sup>4</sup> zu ergänzen ist: D., A. T., geboren 1900, promoviert 1933, 1940 Verurteilung wegen Unzucht zwischen Männern, Dokortitel entzogen 1940.<sup>5</sup> – Beim dortigen Eintrag von Julius Simson<sup>6</sup> ist der Bearbeiterin eine Verwechslung unterlaufen; folgende biographische Daten sind zu korrigieren: Abitur 1905, Studium in Berlin, München und Halle, promoviert am 20. Dezember 1912 über „Die Ansprüche der mittelbar Verletzten aus § 844 BGB für das Deutsche Reich“.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Mertens / Feketitsch-Weber (wie Anm. 3), S. 68. – Die Anonymisierung des folgenden Falles erfolgte entsprechend den dort praktizierten Vorgaben (siehe die Erläuterung ebd., S. 63).

<sup>5</sup> UAE C2/3 Nr. 6823.

<sup>6</sup> Mertens / Feketitsch-Weber (wie Anm. 3), S. 92. – Es handelt sich um eine Verwechslung mit der Biographie des ebenfalls von der Erlanger Juristischen Fakultät promovierten (jedoch nicht depromovierten) Julius Simon.

<sup>7</sup> UAE: C2/3 Nr. 3469.

Für den Bereich der Philosophischen Fakultät ist Folgendes nachzutragen: Der Familienname von Ferdinand Julius Carlos Müller ist auf ‚Möller‘ zu korrigieren,<sup>8</sup> und Luise Pitz, verheiratete Rosenfeld, hatte den Titel eines Dr. phil., nicht den eines Dr. rer. pol. verliehen bekommen.<sup>9</sup> Ferner kann darauf hingewiesen werden, dass die Erstellung eines Faksimiles der 1934 publizierten Dissertation von Lilli Rahn, geborene Bechmann, avisiert ist.<sup>10</sup> Der nach ihr benannte, 1999 erstmals verliehene Lilli-Bechmann-Rahn-Preis ist dem Gedenken an die in der NS-Zeit Depromovierten der Philosophischen Fakultät gewidmet.<sup>11</sup>

Somit verteilen sich die Depromotionen an der Universität Erlangen in der NS-Zeit auf die einzelnen Fakultäten wie folgt:

Theologische Fakultät:	1 Aberkennung,
Juristische Fakultät:	102 Aberkennungen,
Medizinische Fakultät:	22 Aberkennungen,
Philosophische Fakultät:	35 Aberkennungen,
Naturwissenschaftliche Fakultät:	2 Aberkennungen.

Nach heutigem Kenntnisstand wurde damit in insgesamt 162 Fällen, die bis auf wenige Ausnahmen ideologisch und politisch motiviert waren, Promovierten ihr erworbener Grad wieder entzogen.<sup>12</sup>

---

<sup>8</sup> Kugler (wie Anm. 1), S. 21.

<sup>9</sup> Ebd., S. 22.

<sup>10</sup> Lilli Rahn-Bechmann: Der Darmstädter Freundeskreis. Ein Beitrag zum Verständnis der empfindsamen Seelenhaltung des 18. Jahrhunderts, Erlangen 1934.

<sup>11</sup> Vgl. Kugler (wie Anm. 1).

<sup>12</sup> Da in zwei Fällen die Betroffenen an zwei Erlanger Fakultäten einen Dokortitel erworben hatten und jeweils beide entzogen wurden, beläuft sich die Gesamtzahl der betroffenen Personen auf 160.